



Stadt Rheine

KREIS STEINFURT

**18. FNP-Änderung
„Holsterfeld Ost“**

UMWELTBERICHT gemäß § 2a BauGB

Inklusive:

- Abhandlung der Eingriffsregelung
- Artenschutzbeitrag

Projektnummer: 214121
Datum: 2016-11-15

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden...	6
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	8
3	BESTANDBEWERTUNG, WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN UND MONITORING	10
3.1	Tiere und Pflanzen sowie Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	10
3.1.1	Bestand und Bewertung	10
3.1.1.1	Naturraum und heutige potentiell natürliche Vegetation	10
3.1.1.2	Biotoptypen	10
3.1.1.3	Fauna/ Faunistische Funktionsbeziehungen	15
3.1.1.4	Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte	18
3.1.2	Auswirkungsprognose	20
3.1.2.1	Unmittelbarer Biotopverlust	20
3.1.2.2	Verlust von Lebensräumen für Tiere	21
3.1.2.3	Sonstige mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen als Lebensräume für Tiere und Pflanzen	21
3.1.3	Umweltrelevante Maßnahmen.....	22
3.1.4	Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	30
3.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	31
3.2.1	Bestand und Bewertung	31
3.2.2	Auswirkungsprognose	32
3.2.3	Umweltrelevante Maßnahmen.....	33
3.2.4	Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	33
3.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	33
3.3.1	Bestand und Bewertung	33
3.3.2	Auswirkungsprognose	34
3.3.3	Umweltrelevante Maßnahmen.....	34
3.3.4	Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	35
3.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) ...	35
3.4.1	Bestand und Bewertung	35
3.4.2	Auswirkungsprognose	35
3.4.3	Umweltrelevante Maßnahmen.....	36
3.4.4	Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	36
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	37
3.5.1	Bestand und Bewertung	37
3.5.2	Auswirkungsprognose	37
3.5.3	Umweltrelevante Maßnahmen.....	37
3.5.4	Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	38
3.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	38
3.6.1	Bestand und Bewertung	38
3.6.2	Auswirkungsprognose	38
3.6.3	Umweltrelevante Maßnahmen.....	39

3.6.4	Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	39
3.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	39
3.8	Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung).....	40
4	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	40
5	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	40
6	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	41
7	ANHANG.....	45
7.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	45
7.2	Eingriffs- und Kompensationsermittlung	46
7.2.1	Eingriffsflächenwert /Ausgangszustand	46
7.2.2	Flächenwert Planungszustand	47
7.2.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	47
7.2.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	47
7.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	49
7.3.1	Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	51
7.3.1.1	Potentiell vorkommendes Artenspektrum.....	51
7.3.1.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	56
7.3.2	Stufe II Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	57
7.3.2.1	Vögel.....	57
7.3.2.2	Fledermäuse	69
7.3.2.3	Pflanzen	79
7.3.3	Zusammenfassung	81
7.4	Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen.....	83
7.5	Literatur	84
7.6	Unterlage 1: Bestandsaufnahme der Biotoptypen.....	87

ANLAGEN:

Anlage 1:

Bestandserfassung der Avifauna und der Amphibien für den Babauungsplan Nr. 88 „Industriegebiet Holsterfeld-Ost“ in Rheine, BIOPACE – BÜRO FÜR PLANUNG, ÖKOLOGIE & UMWELT, MÜNSTER 2009 (35 Textseiten, 1 Plan)

Anlage 2:

Interkommunales Gewerbegebiet Holsterfeld Ost, Rheine, Faunistische Erfassung: Fledermäuse, ECHOLOT GBR, MÜNSTER 2010 (21 Textseiten, 2 Pläne)

Bearbeitung:

Dipl.-Ing (FH) Urte Vierkötter
Dipl.-Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2016-11-15

Proj.-Nr.: 214121

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Stadt Rheine beabsichtigt die Ausweisung eines Industriegebietes im Bereich Holsterfeld. Das Plangebiet ist Teil des interkommunalen Gewerbegebietes „Holsterfeld Ost“ der Stadt Rheine und der Gemeinde Salzbergen, zu dem eine städtebauliche Voruntersuchung durchgeführt wurde (letzter Stand: INGENIEURPLANUNG 2006-05-15). Die Gemeinde Salzbergen hat ihren Teilbereich des Gebietes durch die 38. FNP-Änderung und den B-Plan Nr. 75 „Industriegebiet Holsterfeld, 6. Teilbereich“ planungsrechtlich abgesichert.

Das geplante Industriegebiet der Stadt Rheine befindet sich direkt östlich der Landesgrenze zu Niedersachsen (Gemeinde Salzbergen) und unmittelbar nördlich der A 30.

Planungsstand

Parallel zur städtebaulichen Voruntersuchung wurde eine landschaftsökologische Voruntersuchung mit vereinfachter Eingriffsbilanzierung für das interkommunale Gewerbegebiet durchgeführt (letzter Stand: INGENIEURPLANUNG 2004-12-10). Hierzu erfolgte eine Biotopkartierung, und es wurden eine Brutvogelkartierung und eine Amphibienkartierung unter besonderer Berücksichtigung von Rote-Liste-Arten durchgeführt.

Zur Realisierung der Planung auf dem Gebiet der Stadt Rheine wurde als erstes eine Regionalplanänderung (20. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster [Gebietsentwicklungsplan] – Teilabschnitt Münsterland: Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches [GIB] im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Rheine) eingeleitet. Hierzu wurde ein vorläufiger Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag erstellt (IPW 2010), der die Grundlage für den hier vorgelegten Umweltbericht und Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 88 darstellt. Die Änderung wurde in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Münsterland übernommen (Bekanntmachung 27.06.2014)¹. Seitdem besteht die GIB-Darstellung ohne GVZ-Zweckbestimmung (ehem. Bereich für standortgebundene Anlagen).

Aufbauend auf die erfolgte Regionalplan-Fortschreibung wird nun der Flächennutzungsplan geändert (18. FNP-Änderung „Holsterfeld Ost“) und der Bebauungsplan Nr. 88 „Industriegebiet Holsterfeld-Ost - Teil Nord“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung hat eine Größe von ca. 41 ha.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 88 umfasst lediglich den nördlichen Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung und hat eine Größe von ca. 25 ha.

Für die beiden Planungen (FNP-Änderung und B-Plan) werden 2 getrennte Umweltberichte vorgelegt.

Zusätzlich zu den landschaftsökologischen Untersuchungen aus dem Jahr 2004 (s.o.) wurde im Zuge des Umweltberichtes (2010) zur eingeleiteten Regionalplanänderung der Untersuchungsraum erweitert: dieser beinhaltet neben den Flächen, die tatsächlich durch das Industriegebiet überplant werden, weitere Gebiete (vorwiegend Waldflächen), die sich im Nordosten bis an den Dortmund-Ems-Kanal erstrecken, bzw. im Osten an die Eisenbahnlinie

¹ http://www.bezreg-muenster.nrw.de/startseite/Dez_32_Regionalplan-2012/Regionalplan_Muensterland/index.html; Abfrage vom 24.07.2014

grenzen. Im Süden und im Westen verläuft die Grenze des Untersuchungsgebietes entlang der Autobahn A 30, bzw. entlang der Landesgrenze NRW/NDS (sh. Unterlage 1 „Bestandsaufnahme der Biotoptypen“ im Anhang). Dieser Untersuchungsraum wird auch für den Umweltbericht zum B-Plan Nr. 88 bzw. zur 18. FNP-Änderung zugrunde gelegt.

Innerhalb des Untersuchungsraumes erfolgte im Jahr 2009 eine Biotoptypenkartierung sowie folgende Faunakartierungen: Avifauna, Amphibien und Fledermäuse.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde/Stadt im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Folgende Schutzgüter sind dabei zu berücksichtigen: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter/sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Darüber hinaus sind die Aspekte Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung regenerativer Energien und die sparsame Nutzung von Energie ebenso wie Darstellungen von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts zu beachten.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs.4 und § 2a Satz 2 Nr.2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs.1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt.

Für die vorliegende Planung wurde im Jahr 2010 auf Ebene der Regionalplanänderung bereits ein „vorläufiger“ Umweltbericht zum B-Plan erstellt, damit bereits in diesem Planungsstadium die Ergebnisse der Datenerhebungen (u.a. Biotop- und Faunakartierungen) in die Umweltprüfung einfließen konnten.

Für die jetzt anstehende Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des B-Planes werden nun 2 getrennte Umweltberichte erstellt, an die vorliegenden genaueren Planungsinhalte angepasst und bezüglich neuer Erkenntnisse aktualisiert.

Am 02.04.2009 fand ein Scoping-Termin zur Regionalplanänderung u.a. mit den Vertretern der Behörden statt. Bei diesem Treffen wurden die Informationen und Hinweise zu den einzelnen abzuprüfenden Schutzgütern weitergegeben; ferner ist die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes festgelegt worden. Die in diesem Rahmen geäußerten Anregungen wurden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (März 2014) können die im Rahmen der Regionalplanänderung durchgeführten faunistischen Erhebungen aus dem Jahre 2009 vor dem Hintergrund, dass sich die Bestandssituation vor Ort nicht wesentlich verändert hat, im Rahmen der aktuell zu betrachtenden Bauleitplanverfahren weiterhin verwendet werden.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die 18. FNP-Änderung umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 88 und darüber hinaus die südlich angrenzenden Bereiche (sh. Geltungsbereichsdarstellung in Unterlage 1 „Bestandsaufnahme der Biotoptypen“).

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rheine ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der vorliegenden 18. FNP-Änderung sind gewerbliche Bauflächen, Flächen für die Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmenflächen in folgendem Umfang vorgesehen:

Gewerbliche Bauflächen	ca. 35,49 ha
Fläche für die Abwasserbeseitigung	ca. 2,55 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 2,59 ha
Fläche insgesamt	ca. 40,63 ha

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs.6, Nr.7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Abs.4, §§ 2a und 4c) BauGB, Ziff. 2a) umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3.1 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 (zu § 2 Abs.4, §§ 2a und 4c) BauGB, Ziff. 2b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 3.8) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Die Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich der >Erheblichkeit< sind den vorhandenen materiell-rechtlichen Vorgaben (z. B. Fachgesetze, Verordnungen und Pläne) zu entnehmen.

Grundsätzlich betrachtet führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kap. 7.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 (zu § 2 Abs.4, §§ 2a und 4c) BauGB, Ziff. 3b) umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behör-

den verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.²

Alternativen

Gemäß Ziffer 2d) der Anlage 1 zum BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen zum einen Standortalternativen (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) und alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht). Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kap. 4 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB sind die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne bei der Erstellung des Umweltberichtes zu berücksichtigen. Neben einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. LG, WHG, BBodSchG) und sonstiger Fachpläne (z.B. Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts) ergeben sich konkretere Zielvorstellungen vor allem aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<³:

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan:

Der Regionalplan Münsterland (Bekanntmachung 27.06.2014)⁴ stellt die Geltungsbereiche von B-Plan Nr. 88 und 18. FNP-Änderung als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dar.

Die im untersuchten Raum, östlich und nördlich an die Plangebiete angrenzenden Waldbereiche sind als Bereiche zum „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt.

Darüber hinaus stellt der Regionalplan im Umfeld der Plangebiete die Autobahn im Südosten als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“, eine Bahnlinie (südöstliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes) sowie eine Wasserstraße (Dortmund-Ems-Kanal, nordöstliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes) dar.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich der 18. FNP-Änderung „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

² zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

³ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

⁴ http://www.bezreg-muenster.nrw.de/startseite/Dez_32_Regionalplan-2012/Regionalplan_Muensterland/index.html; Abfrage vom 24.07.2014

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der oben genannte Regionalplan stellt gleichzeitig den Landschaftsrahmenplan dar.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan liegt für den Untersuchungsraum nicht vor.

Umweltdaten / Umweltinformationen vom LANUV (LINFOS-Daten⁵)

Geschützte Biotope nach § 62 LG

Im weiteren Untersuchungsgebiet (außerhalb der Geltungsbereiche des B-Planes Nr. 88 und der 18. FNP-Änderung) befinden sich 3 geschützte Biotope nach § 62 LG (sh. Unterlage 1):

- GB-3610-0004: „Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden“
- GB-3610-204: „Stehende Binnengewässer“
- GB-3610-205: „Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, stehende Binnengewässer“

Gebiete für den Schutz der Natur

Im weiteren Untersuchungsgebiet und in den Randbereichen der Geltungsbereiche (geplante Maßnahmenfläche bzw. Fläche für Abwasserbeseitigung) befindet sich folgendes Gebiet für den Schutz der Natur (sh. Unterlage 1):

- MS_WB-055: „Baarentelge“ (landesweit bedeutsam)

Verbundflächen

Im weiteren Untersuchungsgebiet und kleinräumig in den Randbereichen der Geltungsbereiche (Maßnahmenfläche) befinden sich folgende Verbundflächen (sh. Unterlage 1):

- VB_MS-3610-003: „Dünenkomplex Baarentelge nördlich von Rheine“ (herausragende Bedeutung)
- VB_MS-3610-005: „Dünenbereich nördlich von Rheine“ (besondere Bedeutung)

Schutzwürdige Biotope

Im weiteren Untersuchungsgebiet (außerhalb der Geltungsbereiche des B-Planes Nr. 88 und der 18. FNP-Änderung) befinden sich 3 schutzwürdige Biotope (sh. Unterlage 1):

- BK-3610-0001: „Bewaldeter Dünenkomplex mit Feuchtgebiet am Dortmund-Ems-Kanal“ (NSG-würdig)
- BK-3610-0002: „Alte Sandablagerung am Dortmund-Ems-Kanal“ (LSG-Vorschlag)
- BK-3610-0003: „Kleingewässer-Gebüsch-Heidekomplex in Rheine Baarentelge“ (NSG-würdig)

⁵ <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (Abfrage IPW 2014-10-15)

3 Bestandbewertung, Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

3.1 Tiere und Pflanzen sowie Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt. In dem Unterkapitel Biologische Vielfalt werden hingegen weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

3.1.1 Bestand und Bewertung

3.1.1.1 Naturraum und heutige potentiell natürliche Vegetation

Gemäß Naturräumlicher Gliederung Deutschlands (MEISEL, S. 1961) liegt der Untersuchungsraum innerhalb der Naturräumlichen Haupteinheit Nr. 581 „Plantlünner Sandebene“ und gehört zum südlichen Teil der Untereinheit Nr. 581.12 „Listruper Sand“. Diese Untereinheit charakterisieren trockene Flugsandfelder, bestanden mit Kiefernforsten. Die potentielle natürliche Vegetation besteht aus trockenen Stieleichen-Birkenwäldern – auf den ausgedehnten Dünenstreifen – bzw. nassen Eichen-Hainbuchenwäldern und Erlenbrüchern in den Niederungsgebieten.

3.1.1.2 Biotoptypen

Die Erfassung (2009) und Bewertung der betroffenen Biotoptypen wird anhand der von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)" vorgenommen. Die Bestandsdarstellung erfolgt im Maßstab 1:5.000 (vgl. Unterlage 1 „Bestandsaufnahme der Biotoptypen“ im Anhang).

Die Bestandsbewertung erfolgt lediglich für die Biotoptypen innerhalb der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes bzw. der FNP-Änderung (vgl. Kap. 7.2). Den Flächen im erweiterten Untersuchungsraum, die durch die Planung nicht direkt in Anspruch genommen werden, wird kein Wertfaktor zugeordnet.

Geschützte Biotope gem. § 62 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Bestandsplan (sh. Anhang) mit einem „§ 62“ gekennzeichnet. Bei Biotoptypen, welche die Voraussetzungen gem. § 62 des Landschaftsgesetzes erfüllen, bzw. erfüllen könnten, die aber noch nicht vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als solche festgestellt wurden, ist im Bestandsplan die Bezeichnung („§ 62“) in Klammern gesetzt worden. Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung dieser Biotope führen können sind verboten, allerdings kann im Einzelfall gem. § 30 (4) BNatSchG ein Antrag auf eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den in § 30 (2) BNatSchG genannten Verboten gestellt werden.

Im Plangebiet stocken einige Wallhecken. Bei den Wallhecken handelt es sich um gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 29

des Bundesnaturschutzgesetzes, die nicht beschädigt oder beseitigt werden dürfen. Sie sind im Bestandsplan (sh. Unterlage 1) mit einem „§ 47“ gekennzeichnet. Bei einer Inanspruchnahme dieser Biotoptypen kann gemäß § 29 (2) BNatSchG die Verpflichtung einer angemessenen und zumutbaren Ersatzanpflanzung vorgesehen werden.

Biotoptypen im Bereich der 18. FNP-Änderung, Ausgangszustand

Nr. 1.1/4.3 Gebäude und Gartenbereiche Grundwert A 1 (im Mittel)

Wohn- und Lagergebäude im südwestlichen Untersuchungsgebiet mit angrenzenden Grünflächen/Gartenbereichen (1.1 = Grundwert 0 / 4.3 = Grundwert A = 2 ohne Korrekturfaktoren)

Nr. 1.3 Unversiegelte Feldwege Grundwert A 1,2

Vegetationsfrei, teilweise geschottert, i. M. werden ca. 20 % der Fläche von Baumkronen überdeckt (Grundwert 1, Korrekturfaktor 1,2 = Grundwert A 1,2)

Nr. 3.1 Acker intensiv genutzt Grundwert A 2

(Grundwert A 2, ohne Korrekturfaktor)

Nr. 3.4 Artenarmes Grünland Grundwert A 3

(Grundwert A 3, ohne Korrekturfaktor)

Nr. 7.2a Hecken, Feldgehölze Grundwert A 5

Hecken und Feldgehölz aus überwiegend heimischen Gehölzen (Grundwert A 5, ohne Korrekturfaktor)

Nr. 7.2b Wallhecken (nach § 47 LG NRW geschützt) Grundwert A 6

Wallhecken in der Nähe des bebauten Grundstückes bzw. an der Westgrenze des B-Plan-Geltungsbereiches mit Überhältern. Die Wallhecken unterliegen einem Schutz nach § 47 LG NRW. (Grundwert 5, Aufwertung um 1 Wertstufe = Grundwert A 6)

Nr. 7.4b Einzelbaum / Baumgruppe Grundwert A 5

Baumgruppe im Westen des Geltungsbereiches (Grundwert A 5, ohne Korrekturfaktor)

Nr. 9.2 Graben, bedingt naturfern Grundwert A 4

Mehrere kleine Entwässerungsgräben innerhalb der Ackerflur, Regelprofil, Böschungen teilweise bestanden mit Hochstaudenfluren (Grundwert A 4, ohne Korrekturfaktor)

Biotoptypen im weiteren Untersuchungsgebiet (außerhalb der 18. FNP-Änderung)

Nr. 1.1/4.3 Gebäude und Gartenbereiche

Kleines Vereinsgebäude mit Rasenflächen, Grill- und Spielplatz in der Nähe des Dortmund-Ems-Kanals

Nr. 1.3 Unversiegelte Feldwege

Vegetationsfrei, teilweise geschottert, i. M. werden ca. 20 % der Fläche von Baumkronen überdeckt.

Nr. 1.4 Waldwege mit Vegetationsentwicklung

Je nach Nutzungsintensität wenig oder vollständig bewachsen

Nr. 3.4 Artenarmes Grünland

Kleine Grünlandfläche inmitten der Waldbereiche

Nr. 3.7 Feucht-Heide (nach § 62 LG NRW geschützt)

Hierbei handelt es sich um Reste einer ehemals sicherlich größeren Fläche mit Dominanz von *Calluna vulgaris*, zusätzlich finden sich *Erica tetralix*, *Avenella flexuosa* und *Molinia caerulea*. In den Randbereichen weist der Biotoptyp bereits Degenerationerscheinungen auf. Die Fläche ist Teil des Biotopkomplexes, bei dem es sich gemäß Umweltdaten / Umweltinformationen vom LANUV (LINFOS-Daten⁶) um einen geschützten Biotop nach § 62 LG (GB-3610-0004: „Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden“) handelt. Gleichzeitig ist die Fläche ein Teilbereich des schutzwürdigen Biotopes BK-3610-0003 „Kleingewässer-Gebüsch-Heidekomplex in Rheine Baarentelge“, das vom LANUV als NSG-würdig eingestuft wird.

Nr. 3.7/ 7.2c / 5.1 Röhrichte/Gebüsche/Brache (erfüllt Voraussetzungen für Schutz nach § 62 LG NRW)

Dieser Bereich ist aus einer Sandaufschüttung aus dem Dortmund-Ems-Kanal entstanden. Hier befinden sich zwei größere Weidengebüsche mit Schilfbeständen, vorgelagert Brachflächen mit Feuchtezeigern, randlich weitere eingestreute Birken und Weiden. Die in einer Kartierung von 1995 (LANUV) beschriebenen Großseggen- und Sandseggenrasen haben sich zu einer Feuchtbrache weiterentwickelt.

Gemäß Umweltdaten / Umweltinformationen vom LANUV (LINFOS-Daten) handelt es sich bei diesem Biotopkomplex um einen schutzwürdigen Biotop (BK-3610-0002: „Alte Sandablagerung am Dortmund-Ems-Kanal“; LSG-Vorschlag).

Nr. 5.1 Brachen/Sukzessionsflächen

Nördlich der Autobahn liegt ein Biotopkomplex, bei dem es sich gemäß Umweltdaten / Umweltinformationen vom LANUV (LINFOS-Daten⁷) um einen schutzwürdigen Biotop BK-3610-0003 „Kleingewässer-Gebüsch-Heidekomplex in Rheine Baarentelge“ handelt, das als NSG-würdig eingestuft wird. Die umliegenden Flächen des angelegten Gewässers werden scheinbar durch gelegentliche Mahd offengehalten. Die Uferrandbereiche gehen hier in offene Ruderalfluren über, ebenso befinden sich zwischen den Gebüschen (Weide und Erle) Sukzessionsflächen mit einigen Feuchtezeigern.

Weiterhin befinden sich im nördlichen Untersuchungsgebiet zwei kleine offene Flächen innerhalb der Waldbereiche, die unter diesem Biotoptyp zusammengefasst werden. Hierbei handelt es sich einmal um eine Waldlichtung mit halbruderalen Fluren aus Giersch, Brenn-

⁶ <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (Abfrage IPW 2014-10-15)

⁷ <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (Abfrage IPW 2014-10-15)

nessel und Ampfer. Die zweite Fläche stellt sich als Waldlichtungsflur dar, mit zunehmendem Brombeergestrüpp.

Nr. 6.1 Kiefernforste

Der Großteil des erweiterten UG wird von Kiefernforsten auf Sandböden besetzt. Die Bestände sind unterschiedlich ausgeprägt. Übergänge zu Eichen-Birkenwäldern sind vorhanden. Z.T. sind die Forstflächen unterpflanzt mit Buche, selten mit Douglasie. In der Strauchschicht ist die Traubenkirsche häufig vertreten. Da die Waldflächen nicht überplant werden, ist eine differenzierte Bewertung nicht erforderlich. Die Kiefernforste im nördlichen Untersuchungsgebiet sind Teilbereich des schutzwürdigen Biotopes BK-3610-0001 „Bewaldeter Dünenkomplex mit Feuchtgebiet am Dortmund-Ems-Kanal“, das vom LANUV als NSG-würdig eingestuft wird.

Nr. 6.3a Kiefern-Eichenwald

Kleine Lichtung innerhalb der Kiefernforste mit angrenzenden alten Eichen

Nr. 6.3b Birkenjungwald

Dieser Pionierwald hat sich auf einer Aufschüttung aus Wurzelstubben etc. entwickelt. Neben Birken kommen weitere Ruderalarten v.a. Brombeeren auf.

Nr. 6.4a Feldgehölz/Schlagflur

Durch den schmalen Streifen im nordwestlichen Untersuchungsgebiet zieht sich eine feuchte Senke, die im nördlichen Bereich zunehmend als wasserführender Graben ausgebildet ist. Die Randbereiche der Senke sind sumpfig-nass zum Acker und Weg/Wald trockener. An der Ackerkante steht eine Baumreihe aus alten Eichen und Birken. In der Senke befinden sich nur noch wenige Erlengehölze (Schlagflur). Der weitere Bewuchs setzt sich aus u.a. Brombeeren, Brennesseln, Schilf und wenigen Binsen zusammen.

Nr. 6.4b Junger Laubwald/Aufforstung

Aufforstungsflächen aus Eichen, Birken, Buchen (Stangenholz)

Nr. 6.4c Junger Birkenmischwald

In diesem nördlichen Waldabschnitt ist die Dünenbildung noch relativ gut ausgeprägt. Auf dem bewegten Gelände stocken überwiegend junge Sandbirken (BHD 15-25 cm), Stieleiche und Kiefern sind beigemischt.

Nr. 6.4d Erlenbruchwald (erfüllt Voraussetzungen für Schutz nach § 62 LG NRW)

Im Nordwesten stockt innerhalb eines überstauten bzw. quellnassen Waldbereiches ein Erlenbruchwald. Zum Zeitpunkt der Biotopkartierung war die Krautschicht noch nicht ausgebildet. Der Waldbereich wird vermutlich neben einem hohen Grundwasserstand durch den von Süden einmündenden Graben mit Wasser versorgt. Auf eine detaillierte Vegetationskartierung wurde im Rahmen dieser Untersuchung verzichtet. Von der ULB lagen hier Hinweise zum Vorkommen des Froschkrautes (*Luronium natans*, FFH-RL Anhang II und IV) vor. Bei späteren Begehungen im September konnten wenige Exemplare dieser streng geschützten Art in dem Graben nachgewiesen werden. Die Fläche ist ein Teilbereich des schutzwürdigen

Biotopes BK-3610-0001 „Bewaldeter Dünenkomplex mit Feuchtgebiet am Dortmund-Ems-Kanal“, das vom LANUV als NSG-würdig eingestuft wird.

Nr. 6.4e Birkenwald

Feuchter Laubwald aus Birken (Durchmesser ca. 15 cm) und alten Weiden (Durchmesser ca. 80 cm); im Unterwuchs finden sich wenige Feuchtezeiger (wenige Seggen und *Iris pseudacorus*).

Nr. 6.4f Bodensaurer Eichenmischwald

Älterer Waldbestand aus Eiche und Birke, randlich auch Erle; im nördlichen Bereich sind zahlreiche Kiefern beigemischt. Insgesamt ist dieser Waldbereich im nördlichen Untersuchungsgebiet gut strukturiert.

Nr. 6.4g Birken-Pionierwald

Die Fläche ist ein Teilbereich des schutzwürdigen Biotopes BK-3610-0003 „Kleingewässer-Gebüsch-Heidekomplex in Rheine Baarentelge“, das vom LANUV als NSG-würdig eingestuft wird.

Nr. 7.2b Wallhecke

Innerhalb der Kiefernforste zieht sich von Nord nach Süd ein Erdwall, auf dem alte Stieleichen stocken. Die Wallhecken unterliegen einem Schutz nach § 47 LG NRW.

Nr. 7.2c Gebüsch (erfüllt Voraussetzungen für Schutz nach § 62 LG NRW)

Weidensumpfbüsch innerhalb des Kiefernforstes und Gebüsch aus Weide und Erle nördlich der A 30. Die Fläche ist ein Teilbereich des schutzwürdigen Biotopes BK-3610-0003 „Kleingewässer-Gebüsch-Heidekomplex in Rheine Baarentelge“, das vom LANUV als NSG-würdig eingestuft wird.

Nr. 7.4a Baumreihe

Gehölzreihe zwischen Feuchtbrache und Kanal aus alten Eichen und Birken

Nr. 9.3 Kleingewässer, Graben, bedingt naturnah

Ein Kleingewässer im südlichen Untersuchungsgebiet liegt am Rand der Kiefernforste. Die Ufer sind relativ steil ausgebildet. Im südlichen Teil ist dies ohne nennenswerte Ufervegetation, da es größtenteils durch Gehölze beschattet wird. Im nördlichen Bereich befindet sich eine größere Schilffläche. Darüber hinaus kommt keine Wasservegetation vor.

Die Entwässerungsgräben aus den landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet verlaufen weiter durch den nördlichen Untersuchungsraum innerhalb der Waldbereiche und hier in einem deutlich offenerem Profil. Im nördlichen Teil ist der Graben Standort des streng geschützten Froschkrautes (vergl. Nr. 6.4d).

Nr. 9.4/3.7 Naturnahe Tümpel, Uferrandbereiche und Heideflächen
(nach § 62 LG NRW geschützt)

Im nördlichen Untersuchungsgebiet befindet sich eine offene Waldlichtung mit bewegtem Gelände aus Sandböden. Innerhalb der Lichtung liegen zwei flache Tümpel mit ausgeprägten Uferrandbereichen aus Binsen, Sumpfbinsen, Torfmoosen und wenigen Weiden. Die fla-

chen Ufer gehen in feuchte und trockene Heideflächen über. Im östlichen Gewässer kommt Sumpfschwertlilie *Iris pseudacorus* vor, in den feuchten Heideflächen Pfeifenkraut *Molinia caerulea* und Keulenbärlapp *Lycopodium clavatum* (RL 3, besonders geschützt). Im Rahmen dieser Biotopkartierung erfolgte keine detaillierte Vegetationskartierung. Der Biotopkomplex stellt aufgrund seiner Standorteigenschaften (nährstoffarmer Sandboden, Wechsel von feuchten und trockenen Bereichen) einen Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar.

Gemäß Umweltdaten / Umweltinformationen vom LANUV (LINFOS-Daten⁸) handelt es sich bei diesem Biotopkomplex um einen geschützten Biotop nach § 62 LG (GB-3610-205: „Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, stehende Binnengewässer“). Die Fläche ist darüber hinaus ein Teilbereich des schutzwürdigen Biotopes BK-3610-0001 „Bewaldeter Dünenkomplex mit Feuchtgebiet am Dortmund-Ems-Kanal“, das vom LANUV als NSG-würdig eingestuft wird.

Nr. 9.4 Naturnahe Tümpel (nach § 62 LG NRW geschützt)

Im südlichen Untersuchungsgebiet befindet sich ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken mit flachen und offenen Uferbereichen.

Gemäß Umweltdaten / Umweltinformationen vom LANUV (LINFOS-Daten) handelt es sich bei diesem Tümpel um einen geschützten Biotop nach § 62 LG (GB-3610-204: „Stehende Binnengewässer“). Die Fläche ist darüber hinaus ein Teilbereich des schutzwürdigen Biotopes BK-3610-0003 „Kleingewässer-Gebüsch-Heidekomplex in Rheine Baarentelge“, das vom LANUV als NSG-würdig eingestuft wird.

3.1.1.3 Fauna/ Faunistische Funktionsbeziehungen

Im Zuge der Planungen wurden gesonderte faunistische Kartierungen (Brutvogelkartierung, Amphibienkartierung der Laichgewässer und Fledermäuse) im Jahr 2009 durchgeführt. Die eigenständigen Gutachten sind dem Umweltbericht als Anlage beigefügt:

Anlage 1: Bestandserfassung der Avifauna und der Amphibien für den Babauungsplan Nr. 88 „Industriegebiet Holsterfeld-Ost“ in Rheine, BIOPACE – BÜRO FÜR PLANUNG, ÖKOLOGIE & UMWELT, MÜNSTER 2009

Anlage 2: Interkommunales Gewerbegebiet Holsterfeld Ost, Rheine, Faunistische Erfassung: Fledermäuse, ECHOLOT GBR, MÜNSTER 2010

Der Untersuchungsraum umfasst neben dem B-Plangebiet und dem Änderungsbereich des FNP auch den nördlich und östlich angrenzenden Wald⁹. Im Frühjahr 2014 erfolgte eine Nachkartierung zum potentiellen Vorkommen des Moorfrosches. Da sich die Bedingungen innerhalb des Plangebietes zwischenzeitlich nicht geändert haben, und ein Auftreten zusätzlicher Arten nicht zu erwarten ist, wurde in Abstimmung mit der ULB¹⁰ auf erneute Erfassungen des gesamten Artenspektrums verzichtet.

⁸ <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (Abfrage IPW 2014-10-15)

⁹ Hinweis: 2009/2010 war als Geltungsbereich für den B-Plan Nr. 88 noch der gesamte Änderungsbereich der FNP-Änderung vorgesehen. Hinweise innerhalb der Gutachten auf den B-Plan-Geltungsbereich sind daher nicht auf den jetzt gültigen B-Plan-Geltungsbereich übertragbar, sondern beziehen sich auf den aktuellen Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung.

¹⁰ Telefonische und schriftliche Abstimmung ULB/IPW vom 25.03. 2014

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG erfolgt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im gesonderten Artenschutzbeitrag in Kap 7.3.

Im Hinblick auf die Eingriffsregelung werden im Folgenden die Ergebnisse der Kartierungen jeweils tierartenspezifisch zusammengefasst.

Amphibien:

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Gewässer, die als Laichhabitat eine Bedeutung haben. In den Gewässern des erweiterten Untersuchungsgebietes wurden mit Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Berg- und Teichmolch weit verbreitete und überwiegend häufige Arten festgestellt (biopace 2009). Frühere Vorkommen von Kreuz- und Knoblauchkröte konnten nicht mehr bestätigt werden. Da die Kartierungen im Jahr 2009 erst im Laufe des Frühjahres begonnen werden konnten, war für den Moorfrosch (RL 1, Anhang IV FFH-RL) ein Vorkommen in den nördlichen Kleingewässern nicht auszuschließen. Daraufhin erfolgten im Frühjahr 2014 durch das Büro IPW erneute Begehungen zur Erfassung dieser Art ohne Nachweis. Diese Gewässer im nördlichen Untersuchungsgebiet und das Gewässer nördlich der Autobahn stellen sich aufgrund ihrer Ausprägung als optimale Amphibiengewässer dar. Die Randbereiche zwischen Kiefernwald und Acker haben als Sommerlebensraum für die Amphibien eine Bedeutung. Als Winterlebensraum für die Erdkröte sind die umliegenden Waldflächen anzunehmen. Wanderkorridore über die Ackerfläche des Plangebietes sind sehr unwahrscheinlich, da dort keine geeigneten Habitate mehr vorliegen und der Raum durch die Autobahn begrenzt ist.

Avifauna:

Bei den Kartierungen (biopace 2009) wurden im gesamten Untersuchungsraum 68 Vogelarten erfasst, davon 59 als Brutvogelarten. 7 Arten sind in der Roten Liste NRW¹¹ als gefährdet (RL 3) aufgeführt, weitere 9 Arten in der Vorwarnliste (RL V). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Avizönosen der Wälder, Waldränder, Offenlandbereiche und Gebäude gut ausgeprägt sind und der Untersuchungsraum dementsprechend eine Bedeutung für diese Artgemeinschaften hat. Eine Vorbelastung des Untersuchungsgebietes besteht durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzende Autobahn A 30 bzw. Bundesstraße B 70. Innerhalb des Bebauungsplangebietes kommen acht Brutvogelarten vor, die in der Roten Liste als gefährdet (RL 3) oder in der Vorwarnliste aufgeführt sind: Bachstelze (V), Baumpieper (RL 3), Rauchschnalze (RL 3), Feldlerche (RL 3), Haussperling (V), Bluthänfling (V), Star (V) und Feldsperling (RL 3). Unmittelbar südlich, im geplanten Änderungsbereich des FNPs, kommt mit dem Kiebitz (RL 3) eine weitere gefährdete Brutvogelart vor. Anhaltend starke Bestandsrückgänge vor allem für Arten der Feldflur (u.a. Kiebitz) spiegelt auch die 2009 aktualisierte Rote Liste für Deutschland wieder¹².

Neben diesen direkt von der Planung betroffenen Brutrevieren, hat der Waldrand für zahlreiche Vogelarten eine Bedeutung (Grünspecht, Hohltaube, Sperber etc.). Unter der Voraussetzung, dass der Waldrandbereich als Maßnahmenfläche und Fläche für die Abwasserbeseitigung entsprechend gestaltet wird und die Waldflächen nicht in Anspruch genommen werden, bzw. ein ausreichend großer Abstand eingehalten wird, ist für die hier vorkommen-

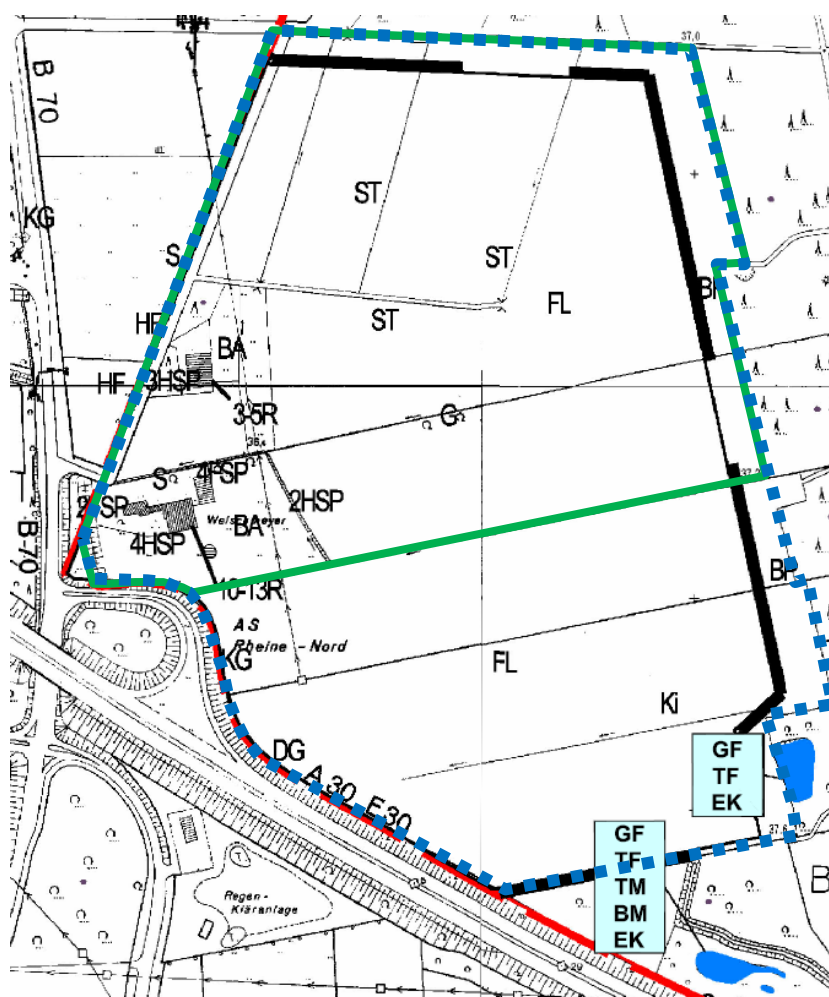
¹¹ NWO & LANUV 2009: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand 2008

¹² Pressehintergrundinformation des Bundesamtes für Naturschutz <http://bfn.de>, Abfrage am 2009-10-08

den Waldarten von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch die Planung auszugehen (sh. auch Kap. 7.3).

Ausschnitt aus der Ergebniskarte Brutvögel und Amphibien (biopace 2009)

— Geltungsbereich B-Plan Nr. 88, neu (2015), — Geltungsbereich FNP-Änderung, alt (2009)
■■■■■ Geltungsbereich FNP-Änderung, neu (2015)



Legende:

Vögel:

BA Bachstelze
BP Baumpieper
DG Dorngrasmücke
FL Feldlerche
FSP Feldsperling
G Goldammer
HF Hänfling
HSP Haussperling
KG Klappergrasmücke
Ki Kiebitz
R Rauchschwalbe
S Star
ST Schafstelze

Amphibien:

BM Bergmolch
EK Erdkröte
GF Grasfrosch
TF Teichfrosch
TM Teichmolch

Fledermäuse

Das Fledermausgutachten (ECHOLOT GBR 2010) kommt zu folgendem Ergebnis:

„Während der Untersuchung wurden 8 sicher im Untersuchungsraum vorkommende Arten sowie die undifferenzierte Bartfledermaus festgestellt. Dies entspricht einer Mindest-Artenzahl von 9. Da im Emsland bisher erst 14 Arten nachgewiesen wurden, wovon eine extrem selten in der Region vorkommen dürfte (Zweifarbflödenmaus) kann die Artensättigung als verhältnismäßig hoch angesehen werden. Die Ursache für die relativ gute Artenausstattung ist in der Kombination aus Offenland-, Wald- und Gewässeranteilen (in Form des Dortmund – Ems Kanals) zu sehen.“

Negativ fällt dagegen die verhältnismäßig geringe Zahl an erfassten Individuen auf. (...) Möglicherweise hängt die geringe Fledermausdichte mit der wenig ausgeprägten strukturellen kleinräumigen Diversität der Umgebung zusammen, wo große Ackerschläge, flächenhaf-

te einschichtige Kiefernbestände und großflächig versiegelte Flächen dominieren. Beobachtungen in Untersuchungsräumen, welche in unterschiedlichen Jahren durchgeführt wurden, ergaben zudem eine teils extreme Verschiebung von Flugstraßen und Schwerpunktgebieten für Jagdhabitats. Das indiziert, dass die Bewertung der Fledermausaktivität aus lediglich einer Aktivitätsperiode durch habitatspezifische Parameter gestützt werden sollte.

Jagdhabitats für Fledermäuse können im gesamten UG in unterschiedlicher Qualität angenommen werden. Die Qualität der einzelnen Jagdhabitats variiert insbesondere mit der Struktur der Vegetation. Während über den strukturlosen Ackerflächen kaum Fledermausaktivität festgestellt wurde, werden Waldschneisen und breite Waldwege von allen anderen im Gebiet vorkommenden Arten häufig zur Jagd aufgesucht. Zeitweise nutzen sicherlich einige Arten wie die Zwergfledermaus über freiem Acker das temporäre Vorkommen von Insekten Schwärmen bei entsprechenden Wetterlagen aus. Besonders starke Jagdaktivität mehrerer Arten wurde am Dortmund Ems – Kanal, der Umgebung der Gebäude, dem Weg mit Gehölzbestand östlich der B70 und einem breiten, in West – Ost Richtung verlaufenden Weg nördlich der Ackerflächen, vorgefunden. Die breiten Waldwege wurden bedeutend häufiger befliegen als die kleinen Waldwege, obwohl diese ebenfalls während jeder Begehung untersucht wurden. Geschlossene Wälder werden von den im Gebiet vorhandenen Arten, vor allem von Fransenfledermäusen und vom Braunen Langohr, genutzt. Allerdings scheinen beide Arten gut strukturierte, lichtere mehrstufige Bereiche mit Unterholzvegetation in älteren Laub- oder Mischwäldern zu bevorzugen (z. B.: PETERSEN et al. 2004). Im geschlossenen Wald orten die meisten Tiere leise und sind oft erst in unmittelbarer Nähe zu registrieren. Jagdhabitats von hervorragender Qualität sind im UG und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Häufig wird die Bedeutung von Flächen für den Fledermausschutz unterschätzt, die nicht immer unmittelbar von Fledermäusen zur Jagd aufgesucht werden: Insbesondere flache, sich schnell aufheizende, temporäre Kleingewässer, welche einer Vielzahl von Insekten ein Bruthabitats bieten, Hochstaudensäume oder andere, blütenreiche Standorte so wie Brachflächen, Ackerreine oder Waldsäume spielen für die Verfügbarkeit von Nahrung für Fledermäuse eine große Rolle.

Wichtige Quartierstandorte wurden im UG nicht vorgefunden. Eine temporäre Nutzung von Einzeltieren (v. a. Zwergfledermaus) kann für die Gebäude nicht ausgeschlossen werden. Einzelquartiere im Wald können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da sich hier vereinzelt alte Eichen befinden. Auf der Flächenkarte im Anhang ist ein Bestand mit Alteichen markiert, der ein überdurchschnittliches Potential für die künftige Entwicklung als Quartierstandort aufweist. (...)

Im UG konnten keine Flugstraßen eindeutig benannt werden. Entlang der breiten Waldwege wurde häufig Aktivität von Fledermäusen nachgewiesen, die in den meisten Fällen der Jagdaktivität zugerechnet wurden. Es kann vermutet werden, dass im nördlichen Abschnitt zumindest zeitweise ein Einflug von Fledermäusen aus Richtung Gut Holsterfeld stattfinden dürfte. In dem entsprechenden Bereich wurden immer wieder Zwergfledermäuse beobachtet. Für diese Art wird eine Quartiernutzung in den Gebäuden der Siedlung Holsterfeld vermutet.“

3.1.1.4 Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der

Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Innerhalb des FNP-Änderungsbereiches wurden bei den Kartierungen folgende Rote Liste Arten¹³ erfasst: Bachstelze (V), Bluthänfling (V), Feldlerche (RL 3), Feldsperling (RL 3), Haussperling (V), Kiebitz (RL 3), Klappergrasmücke (V), Rauchschwalbe (RL 3), Star (V), Großer Abendsegler (I), Breitflügelfledermaus (RL 3), Rauhaufledermaus (I), Fransenfledermaus (RL 3), Gattung Myotis (RL 2/3). Gefährdete Pflanzenarten wurden innerhalb der Plangebiete nicht nachgewiesen. Die Wallhecken in Hofnähe sind als historische Nutzungsform in NRW als gefährdeter Biotyp¹⁴ (RL 3) eingestuft, ebenso ältere Einzelgehölze oder Hecken.

Darüber hinaus wurden zahlreiche RL-Arten sowohl aus der Artengruppe der Vögel als auch der Amphibien, Fledermäuse, Biotope und Pflanzen im östlich angrenzenden Untersuchungsraum erfasst. Eine genauere Betrachtung planungsrelevanter Arten erfolgt im gesonderten Artenschutzbeitrag im Kap 7.3.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes zum B-Plan Nr. 88 „Industriegebiet Holsterfeld - Ost“ bzw. zur 18. FNP-Änderung liegt ein NSG-würdiger bewaldeter Dünenkomplexes mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Dieser Bereich wird durch das geplante Industriegebiet nicht direkt in Anspruch genommen. In Kap. 2.2 sind alle Informationen des LANUV zu geschützten Biotopen, Gebieten zum Schutz der Natur, Biotopverbundflächen und Flächen des Biotopkatasters aufgeführt (sh. auch Unterlage 1 Bestandsaufnahme der Biotoptypen).

Gemäß Umweltdaten / Umweltinformationen vom LANUV (LINFOS-Daten¹⁵) liegt das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Moor am Holstener Weg“ (ST-105) ca. 500 m südwestlich des Geltungsbereiches (südlich der BAB 30) und das FFH-Gebiet „Emsaue“ (DE-3711-301; sh. Kap. 3.7, S. 39) ist ca. 1.100 m Luftlinie entfernt (ebenfalls südwestlich des Geltungsbereiches).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der FNP Änderungsbereich durch die vorhandene intensive Nutzung und die angrenzenden Verkehrsstrukturen sich als vorbelasteter Bereich darstellt mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität. Gleichwohl sind hier einige gefährdete Arten der offenen Kulturlandschaft von der Planung betroffen.

Ein Bereich mit höherer Bedeutung auch hinsichtlich der Biodiversität stellt hingegen der östlich und nördlich angrenzende Waldbereich dar. Hier finden sich die für diesen Naturraum

¹³ NWO & LANUV 2009: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand 2008
Feldmann, R., R. Hutterer & H. Vierhaus (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. In:
LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung, LÖBF-Schr.R. 17: 307 - 324

¹⁴ Verbücheln, G., Schulte, G. & Wolff-Straub, R. (ohne Jahresangabe): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen. 1. Fassung

¹⁵ <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (IPW-Abfrage 2014-10-15)

typischen nährstoffarmen Sande und entsprechende Biotopausprägungen (Kleingewässer, trockene und feuchte Heiden, Dünen) mit einem entsprechenden Potential für seltene Tier- und Pflanzenarten mit spezifischen Lebensraumsansprüchen. Zum Schutz dieses empfindlichen Biotopkomplexes wird zwischen dem geplanten Industriegebiet und den Waldbereichen ein ca. 20-50 m breiter Streifen als Maßnahmenfläche bzw. Fläche für die Abwasserbeseitigung mit entsprechender Pufferfunktion hergestellt.

3.1.2 Auswirkungsprognose

Bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung handelt es sich zunächst um eine vorbereitende Bauleitplanung.

In dieser Prognose werden die folgenden möglichen Auswirkungen beschrieben und beurteilt, die sich bei Realisierung der Planung ergeben können:

- Unmittelbarer Biotopverlust
- Verlust von Lebensräumen für Tiere gefährdeter, besonders oder streng geschützter Arten
- Sonstige mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen als Lebensräume für Tiere und Pflanzen, z.B. durch Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize

3.1.2.1 Unmittelbarer Biotopverlust

Durch die Ausweisung des Industriegebietes geht grundsätzlich Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten durch direkte Überplanung von Biotoptypen verloren. Im Wesentlichen von der Umnutzung betroffen sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und kleinräumig Intensivgrünland, Entwässerungsgräben, Hofgebäude). Im westlichen Bereich des Plangebietes werden Wallheckenabschnitte überplant. Ein Teil der Wallhecken wird jedoch auch zum Erhalt festgesetzt. Bei den Wallhecken handelt es sich um gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG NRW, die nicht beschädigt oder beseitigt werden dürfen. Die Inanspruchnahme dieser Biotoptypen bedarf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung der Unteren Landschaftsbehörde. Die Wertverluste sind in Form von Wertpunkten im Zuge der Eingriffsbilanzierung ermittelt worden (Kap. 7.2). Zur Kompensation des Wallheckenverlustes sind im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen neue Wallhecken anzulegen. Dies erfolgt innerhalb der Maßnahmenflächen im Plangebiet. Bei den Wallhecken sowie den überplanten älteren Hecken oder Einzelbäumen handelt es sich um gefährdete Biotoptypen (RL NW 3).

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsreglung gemäß § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB ist somit anzuwenden (vgl. Anhang Kap. 7.2).

Schutzgebiete oder –objekte nach BNatSchG sind, abgesehen von den oben genannten Wallhecken, von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.1.2.2 Verlust von Lebensräumen für Tiere

Mit der Umsetzung der Planung geht der Lebensraum sämtlicher im Plangebiet vorkommender Brutvögel verloren. Hierbei handelt es sich insbesondere um Arten der Offenlandflächen und Gebäudebrüter. Von den im Plangebiet vorkommenden Brutvögeln sind neun Arten in der Roten Liste NRW (gefährdet oder Vorwarnliste) aufgeführt. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten der gefährdeten Brutvogelarten wird im Artenschutzbeitrag gesondert geprüft (sh. Kap. 7.3). Der Verlust von Lebensraum für die häufigen Arten wird multifunktional über die vorgesehenen biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen ersetzt.

Unter der Voraussetzung, dass der Waldrandbereich als Maßnahmenfläche entsprechend gestaltet wird und Waldflächen nicht in Anspruch genommen werden, bzw. ein ausreichend großer Abstand eingehalten wird, ist für die hier vorkommenden Waldarten von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch die Planung auszugehen.

Im erweiterten Untersuchungsgebiet liegen mehrere Amphibienlaichgewässer. Die Gewässer sind nicht von einer direkten Überplanung betroffen. Wanderkorridore sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gewässer wird weiterhin durch die vorgesehenen Maßnahmenflächen als Pufferzonen vermieden.

Das Fledermausgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass wichtige Quartierstandorte im UG nicht vorhanden sind. Eine temporäre Nutzung von Einzeltieren (v. a. Zwergfledermaus) kann für die Gebäude nicht ausgeschlossen werden. Ebenso sind von der Planung keine bedeutenden Jagdlebensräume oder Flugstraßen betroffen. Die häufiger genutzten Waldrandbereiche werden über Pufferzonen und Vermeidung direkter Beleuchtung geschützt.

Für die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen. Dieses erfolgt im gesonderten Artenschutzbeitrag im Kap. 7.3. Als Ergebnis sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten erforderlich. CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff in die Lebensstätte wirksam sein.

3.1.2.3 Sonstige mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen als Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Die Umsetzung der Planung führt zu einer großflächigen Versiegelung bislang unversiegelter Fläche. Dies bedingt Änderungen im Bodenwasserhaushalt. Die innerhalb des Plangebietes liegenden Entwässerungsgräben entfallen. Die Oberflächenentwässerung erfolgt nach derzeitigem Planungsstand (Juni 2015) über ein nördlich angeordnetes Regenrückhaltebecken mit Vorklärung und Weiterleitung in einen nach Norden führenden Graben. Dadurch soll die Wasserführung in nördlichen Graben und damit zusammenhängenden Biotopstrukturen erhalten bleiben. Südlich des Plangebietes liegende Flächen (gesetzlich geschützte Biotope) sind von den Änderungen im Bodenwasserhaushalt nicht betroffen, da die Entwässerung von Süd nach Nord erfolgt.

Unmittelbar nördlich, östlich und südöstlich grenzt ein landesweit bedeutsames „Gebiet für den Schutz der Natur“ (Baarentelge) an. Zum Schutz dieser wertvolleren Biotopstrukturen und Lebensräume sind in den Randbereichen Maßnahmenflächen sowie Flächen für die Abwasserbeseitigung dargestellt, die als Puffer zu dem Industriegebiet fungieren.

Weiterhin ist zum Schutz dieser faunistisch bedeutenderen Waldrandbereiche hier auf eine direkte oder indirekte Beleuchtung zu verzichten (sh. Kap. 3.1.3).

Darüber hinaus ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Industrieansiedlung auf angrenzende Biotope zu rechnen.

3.1.3 Umweltrelevante Maßnahmen

Die notwendigen Maßnahmen ergeben sich aus unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben. Für den vorliegenden Bauleitplan sind hier die „Eingriffsregelung“ nach Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit dem BNatSchG und der „spezielle Artenschutz“ nach BNatSchG zu nennen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 4 Landschaftsgesetz hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und dem § 1 Abs. 1 LBodSchG – Begrenzung der Bodenversiegelung – Rechnung getragen. Das geplante Industriegebiet liegt in einem visuell und akustisch mittel bis stark vorbelasteten Bereich (BAB 30, B 70) im Anschluss an ein weiteres geplantes Gewerbe- / Industriegebiet (Gemeinde Salzbergen, Teil des Interkommunalen Gewerbegebietes). Durch die Planung werden in erster Linie (anthropogen vorbelastete) Ackerstandorte in Anspruch genommen. Angrenzende wertvollere Bereiche (Waldbereiche, Stillgewässer) bleiben erhalten. Der Bau zusätzlicher Zufahrtsstraßen ist nicht erforderlich.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angrenzender empfindlicher Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften wird ein 20-50 m breiter Pufferstreifen als Maßnahmenfläche bzw. Fläche für die Abwasserbeseitigung zwischen Industriegebiet und Waldbereich angelegt.

Zum Schutz der zum Erhalt festgesetzten Bäume und Wallhecken sind bei Baumaßnahmen im Wurzelraum Maßnahmen zum Baumschutz entsprechend der RAS-LP 4 vorzusehen.

Artenschutzrechtlich veranlasste Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen

In Kap. 7.3 erfolgt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Im Ergebnis sind mit Umsetzung der Planung folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umzusetzen:

- Zur Vermeidung des Tötungsverbotes europäischer Vogelarten muss die Baufeldräumung wie die erste Inanspruchnahme der Flächen durch Baustelleneinrichtung, Bodenbewegung, etc. außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang August und Anfang Februar erfolgen. Ebenso dürfen die Gebäude mit Brutvorkommen der Rauchschwalbe nur außerhalb der Brutzeit abgerissen werden.
- Als generelle Vermeidungsmaßnahme des Tötungsverbotes (Fledermäuse) sind Baumfällarbeiten im Winter (ca. Mitte Oktober bis Ende Februar) auszuführen.
- Unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden, sind diese auf potentiell vorhandene Individuen (Vögel, Fledermäuse) durch einen Fachkundigen zu untersuchen.
- Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Störung) der Waldrandbereiche (Jagd, Quartierpotential für Fledermäuse) durch Lichteinflüsse, darf die Beleuchtung der ge-

werblichen Flächen nur so angebracht werden, dass diese nicht in den Wald und die Waldrandbereiche strahlen. Die Beleuchtung ist nach unten auszurichten, als Leuchtmittel sind nur solche zu verwenden, die eine geringe Anziehungskraft für Insekten ausüben (z.B: Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED).

- Die Herstellung der Maßnahmenfläche zwischen Wald und Industriegebiet erfolgt als bultengras- und krautreiche Vegetationsfläche zur Sicherung der Habitate der Waldrandbewohner (Baumpieper, Sperber, Hohltaube, Amphibien, Fledermäuse). Die Herstellung muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Ebenso ist der Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens in möglichst naturnaher Gestaltung herzustellen.
- Keine Veränderung des Wasserregimes in den angrenzenden Waldbereichen (Standort des Schwimmenden Froschkrautes, Graben und Tümpel), Wasserwirtschaftliche Planung mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen.

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind weitere Maßnahmen erforderlich, die als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen sind (sh. Artenschutzbeitrag Kap. 7.3.3 sowie folgender Absatz).

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Gemäß Naturschutzgesetzgebung sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Die Grundlage der Bewertung stellt die von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)" dar.

Eine Ermittlung des Kompensationsumfanges, welcher innerhalb des Geltungsbereiches des geplanten Industriegebietes erreicht wird, befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 7.2.2, S. 47).

Planungszustand – Biotoptypen innerhalb des Plangebietes

Zum Ausgleich des Eingriffes können innerhalb des Plangebiets die nachfolgenden Maßnahmen in Ansatz gebracht werden.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine überschlägige Ermittlung entsprechend den Darstellungen im FNP, die im folgenden Bebauungsplanverfahren weiter zu konkretisieren ist.

4.3 Freiflächen im Industriegebiet

Grundwert P 2

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 werden ca. 20 % des geplanten Industriegebietes als Freiflächen genutzt. Diese sind dem Biotoptyp „4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen“ zuzuordnen und erhalten daher den Grundwert P 2.

9.2 Fläche für die Abwasserbeseitigung (Mittelwert)

Grundwert P 4

Im Norden dient ein relativ großer Bereich der Regenwasserklärung und –rückhaltung (RRB). Das RRB soll in Erdbauweise erstellt werden. Die Sohle liegt im Grundwasserspiegelschwankungsbereich geringfügig höher als die Sohle des Grabens (WL1), in dem der Drosselabfluss eingeleitet wird. Das Becken erhält möglichst wechselnde Böschungsneigungen. Von Vorteil ist die Anlage kleiner Blänken, die zumindest im Frühjahr wasserführend bleiben. Für die Unterhaltung ist eine 3 m breite Umfahrt komplett um das Becken erforderlich. Weiterhin sind eine Zufahrt zum Absetzbereich des RKB und zum Drosselbauwerk sowie Räumzufahrten ins RRB erforderlich. Diese sind möglichst versickerungsfähig als Rasen oder max. Schotterrassen (Teilversiegelung) herzustellen. Die Verwendung alkalischer Baustoffe ist im Wasserschwankungsbereich zwingend zu vermeiden, um eine Verschlechterung der Wasserchemie im Grabenablauf (Standort Schwimmendes Froschkraut) zu verhindern. Weiterhin ist die Dimensionierung des RRB so zu wählen, dass vor allem im Sommer eine möglichst gleichmäßige Abflussspende in den nördlichen Graben erfolgt, d.h. regelmäßige, höhere Abflussswellen sind zu vermeiden.

Die Vegetation im RRB soll sich als gelenkte Sukzession selbst entwickeln. Der Eintrag fremder Bodenmaterialien ist zu vermeiden. Punktuell kann in den Randbereichen (max. 10 % der Fläche) eine Bepflanzung mit gebietsheimischen Gehölzen wie z.B. Weiden (*Salix spec.*) oder Faulbaum erfolgen. Die Pflege/Unterhaltung des Beckens sollte möglichst extensiv, max. 1 x jährlich im Herbst erfolgen. Im Rahmen einer gelenkten Sukzession kann sich so ein wertvoller Biotopkomplex entwickeln. Die Fläche übernimmt eine wichtige Pufferfunktion zwischen dem Waldrandbereich und dem geplanten Industriegebiet. Insgesamt setzt sich der Bereich aus versiegelten Klärbecken, (teilversiegelten) Unterhaltungswegen und naturnäheren Bereichen zusammen. Der Grundwert für den Bereich wird gemittelt und für ein bedingt naturfernes Gewässer mit P4 festgesetzt.

Im östlichen Plangebiet ist eine **Maßnahmenfläche** zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB vorgesehen. Hier sind folgende Zielbiotope herzustellen:

7.2 Anlage von Wallhecken

Grundwert P 5

Zur Abschirmung ist zwischen der baulichen Nutzung und dem Waldbestand die Anlage einer Hecke vorgesehen. Die Pflanzfläche wird mit dem überschüssigen Mutterboden aus der zu entwickelnden mageren Grün- und Heidefläche (sh. u.) zu einem Wall aufgeschüttet. Es sind heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden, die schnell wachsen, damit sich kurzfristig eine dichte und hohe Pflanzung entwickelt. Um ihre abschirmende Funktion gut wahrnehmen zu können, sollten die Gehölze kurzfristig Höhen von etwa 8 m und mittelfristig Höhen von mindestens 10 m erreichen. Die Hecken sind dem Biotoptyp „7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %“ zuzuordnen und erhalten daher den Grundwert P 5. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde¹⁶ können diese als Ersatz /Ausgleich für die überplanten Wallhecken angerechnet werden.

¹⁶ Abstimmungstermin im Rathaus der Stadt Rheine am 2014-12-11

6.4 Entwicklung eines Waldrandes

Grundwert P 6

Entlang der vorhandenen Waldbestände ist die Schaffung eines naturnahen, reich strukturierten Waldrandes in einer Breite von ca. 10 Metern vorgesehen. Es sind heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Der Waldrand ist dem Biotoptyp „6.4 Wald, Waldrand, Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen von 90 - 100 %“ zuzuordnen und erhält daher den Grundwert P 6.

3.4 Entwicklung einer mageren Grün- oder Heidefläche mit punktuell

Gehölzaufwuchs

Grundwert P 6

Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Waldrandbewohner (Vögel, Amphibien und Fledermäuse) und als Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings ist die Fläche zwischen Waldrand und Industriegebiet als weitgehend offene, möglichst nährstoffarme Grünlandfläche mit ca. 20 % Gehölzanteilen herzustellen. Dazu ist der nährstoffreiche Oberboden abzuschleppen. Es ist eine Selbstbegrünung im Rahmen der natürlichen Sukzession abzuwarten. Durch extensive Beweidung (max. 1 GVE/ha) oder 1x jährliche Mahd, sind ca. 80 % der Fläche von Gehölzen freizuhalten. Die Fläche ist dem Biotoptyp „3.7 Kalkhalbtrocken-, Borstgras-, Sandmager-, Silikattrocken-, Schwermetallrasen, trockene und Feuchte Heide, Röhrichte, Seggenriede“ zuzuordnen und erhält daher den Grundwert P 6.

9.4 Anlage von Kleingewässern

Grundwert P 6

Im Bereich der Grün- und Heideflächen mit punktuell Gehölzaufwuchs (sh. o.) ist die Anlage von Kleingewässern vorgesehen. Abgesehen davon, dass kleine Gewässer mit ihrer Umgebung direkt von Fledermäusen zur Jagd und zum Trinken genutzt werden, fördern sie auch die Dichte von Fluginsekten, da viele Arten ein- oder mehrere Larvenstadien im Wasser durchlaufen. Darüber hinaus kommen die Kleingewässer den Amphibien im erweiterten Untersuchungsraum zugute. Die Gewässer sollten mindestens 5 – 10 m Entfernung zu Gehölzbeständen aufweisen und von hochwüchsiger Vegetation freigehalten werden, damit ein freier Anflug für Fledermäuse gewährleistet ist. Die Fläche ist dem Biotoptyp „9.4 Naturnahes Kleingewässer“ zuzuordnen und erhält daher den Grundwert P 7.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach überschlägiger Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet entsprechend den Darstellungen im FNP verbleibt ein **ökologisches Defizit von ca. 455.957 Wertpunkten** (vgl. Kap. 7.2.3).

Dieses Defizit begründet sich im Wesentlichen auf die umfangreiche geplante Versiegelung innerhalb des Plangebietes.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Bei der Entwicklung des Kompensationskonzeptes sind die artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen, um eine größtmögliche Multifunktionalität zu erreichen.

Für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 88 sind folgende externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

Bilanzierung und Dokumentation der externen Ausgleichsmaßnahmen

Bebauungsplan Industriegebiet Holsterfeld - Ost, Teil Nord

Nach Umsetzung der im Umweltbericht beschriebenen planinternen Maßnahmen für den Bebauungsplan Industriegebiet Holsterfeld - Ost, Teil Nord verbleibt ein extern auszugleichendes Defizit von **299.670** Werteinheiten. Dieses Defizit soll durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

lfd. Nr.	Art der Maßnahme	Maßnahme/Biototyp	qm	A-Faktor	P-faktor	Wert [WE]	Artenschutz-zuschlag (%)	Gesamt-wert [WE]	Σ Gesamt-wert [WE]
6	CEF	Rauchschwalbe							
		Anbringung von 27 Nisthilfen	27			0	0	0	0
7	CEF+EA	Herrichtung eines gemeinsamen Ersatzlebensraumes für den Kibitz und die Feldlerche (insges. 3 ha):							
		Umwandlung von Intensivacker in extens. Grünland	28.500	2,0	6,0	114.000	40	159.600	
		Umwandlung von Intensivacker in Kleingewässer	1.500	2,0	6,0	6.000	40	8.400	168.000
15	EA	Förderung des Froschkrautes							
		Entschlammung fließ. Gewässer, L 75 m, B 2,80 m	197	4,0	6,0	394	75	690	
		Entschlammung steh. Gewässer	120	3,5	6,5	360	75	630	
		Entfernung verschattender Gehölze, B ca. 5 m	425			0	0	0	1.320
16	EA	Umwandlung von Intensivacker in extens. Grünland	32.588	2,0	6,0	130.352	0	130.352	130.352
Gesamter planexterner Ausgleich									299.672
CEF vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutz)									
EV Vermeidungs-/Veringerungsmaßnahmen (Eingriffsregelung)									

Bebauungsplan Industriegebiet Holsterfeld - Ost, Teil Süd

Für den Bebauungsplan Industriegebiet Holsterfeld - Ost, Teil Süd verbleibt ein auszugleichendes Defizit von überschlägig **156.287** Werteinheiten. Diese Werteinheiten können planintern und/oder planextern ausgeglichen werden. Die Ausgleichsplanung für dieses Defizit erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Im Folgenden wird die genaue Lage der Maßnahmenflächen für den **B-Plan Nr. 88 „Industriegebiet Holsterfeld - Ost, Teil Nord“** wiedergegeben.

Maßnahme Nr. 6 – Rauchschwalbe

Lage: Gemarkung Rheine r.d. Ems, Flur 27, Flurstück 468



X - Pferdeställe zur Unterbringung von Nisthilfen für Rauchschwalben, ohne Maßstab

Maßnahme Nr. 7 – Gemeinsamer Ersatzlebensraum für Kiebitz und Feldlerche

Lage: Gem. Rheine li.d. Ems, Flur 8, Flurstück 58 tlw.
und Gem. Rheine li. d. Ems, Flur 2, Flurstücke 234 tlw. und 87 tlw.



Maßstab 1 : 12 500

Maßnahme Nr. 15 – Förderung des Froschkrautes

Lage: Gem. re. d. Ems, Flur 4, Flurstück 48 tlw.



Maßstab 1 : 2 000

Maßnahme Nr. 16 – Umwandlung von Intensivacker in extensives Grünland

Lage: Gem. Elte, Flur 8, Flurstück 13 tlw.



Ökokonto FID 40256 tlw., ohne Maßstab

3.1.4 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist die zu erwartende Neuversiegelung von ca. 28,4 ha (unmittelbarer Verlust von Lebensräumen) als quantitativ schwerwiegende Beeinträchtigung zu bezeichnen. Dieser Totalverlust und die Überplanung von Biotopstrukturen stellt die Vorbereitung eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 4 LG NRW dar; die Abhandlung der Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetzgebung ist daher erforderlich. Der Umweltbericht handelt die Eingriffe und die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab (vgl. Kap. 7.2, S. 46) und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der für den Bereich des B-Planes Industriegebiet Holsterfeld - Ost, Teil Süd noch zu benennenden Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes keine Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft verbleiben, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB/UVPG für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu bezeichnen sind. Dies setzt voraus, dass eine effektive Vermeidung und Kompensation gelingt. Dies ist auf B-Plan-Ebene zu überprüfen / konkretisieren.

Maßnahmen zum Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Für die Kompensationsmaßnahme zur Förderung des Froschkrautes nördlich des Plangebietes ist vom 2. bis zum 6. Jahr nach der Umsetzung oder bis zum vegetativen Auftreten des Froschkrautes eine jährliche Erfolgskontrolle (Sichtkontrolle) durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Kreis Steinfurt/Untere Landschaftsbehörde vorzulegen.

Aufgrund der geplanten Nutzung sowie der prognostizierten Umweltauswirkungen und der kompensatorischen Maßnahmen werden weitere Monitoring induzierende beachtliche und unvorhersehbare Auswirkungen als Folge des Bebauungsplanes nicht erwartet.

3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

3.2.1 Bestand und Bewertung

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Gemäß Angaben des Geologischen Dienstes NRW (2003)¹⁷ sind die Geltungsbereiche des B-Planes Nr. 88 bzw. der 18. FNP-Änderung zum einen durch Gley-Podsol aus Mittel- und Feinsand, zum anderen durch Typischen Gley (z. T. Pseudogley-Gley) aus schluffigem und schwach schluffigem Sand geprägt. Insgesamt ist in den Geltungsbereichen der Bodentyp Gley dominierend.

Die Flächen im nördlichen und östlichen Untersuchungsgebiet (außerhalb der Geltungsbereiche) werden geprägt durch Podsol-Regosol (vergleyt über zum Teil Typischem Podsol) aus Mittel- und Feinsand und im Bereich des „Dortmund-Ems-Kanals“ durch Gley-Podsol aus Mittel- und Feinsand. In einem kleinen Bereich westlich der Eisenbahnstrecke befindet sich kleinflächig Podsol-Gley bzw. Typischer Gley.

Gleyböden sind grundwasserbeeinflusste Bodentypen, die aufgrund der Grundwassernähe oft ein besonderes Standortpotential (feuchte Standorte) aufweisen. Dies zeigt sich stellenweise in der Örtlichkeit und ist im Rahmen der Biotoptypenkartierung in die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere eingegangen (vgl. Kap. 3.1.1.2).

In der digitalen Bodenkarte sind die Bodentypen in den Geltungsbereichen und im weiteren Untersuchungsgebiet nicht als schutzwürdige Böden gekennzeichnet. Es handelt sich um durchschnittlich bedeutsame Bodenstandorte.

Es liegen keine Verdachtsmomente vor, dass im Plangebiet mit Altlasten, Altablagerungen oder Altstandorten zu rechnen ist.

Wasser

Oberflächengewässer: In den Geltungsbereichen des B-Planes Nr. 88 bzw. der 18. FNP-Änderung befinden sich diverse Entwässerungsgräben.

Im nach Norden, Osten und Südosten angrenzenden weiteren Untersuchungsgebiet kommen neben weiteren Gräben mehrere kleine Stillgewässer vor. Im Nordosten verläuft der Dortmund-Ems-Kanal direkt außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Grundwasser: Im Rahmen der Planung zum interkommunalen Gewerbegebietes „Holsterfeld Ost“ der Stadt Rheine und der Gemeinde Salzbergen, zu dem eine städtebauliche Voruntersuchung durchgeführt wurde (letzter Stand: INGENIEURPLANUNG 2006-05-15), wurden zur Feststellung der allgemeinen Boden-, Versickerungs- und Grundwasserverhältnisse für das

¹⁷ Geologischer Dienst NRW (2003): Digitale Bodenkarte von NRW im Maßstab 1:50.000, Krefeld

Gesamtgebiet (Salzbergen und Rheine) 24 Sondierbohrungen bis zu rd. 2 m Tiefe und 8 Doppelringinfiltrationsmessungen durchgeführt. Bei den Bohrarbeiten Ende April 2003 wurde Grundwasser zwischen 0,5 m und 1,25 m unter Geländeoberkante angetroffen. Entsprechend der Jahreszeit (April / Mai) sind die Grundwasserstände im Jahreszyklus als mittlere bis hohe Grundwasserstände einzustufen. Zu anderen Jahreszeiten können auch niedrigere, in Zeiten mit starken Niederschlägen z.T. aber auch höhere Grundwasserstände eintreten.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Klima und Luft

Die vorhandene Vegetationsdecke beeinflusst grundsätzlich das Mikro- und Mesoklima.

Die von einer Überplanung betroffenen Flächen in den Geltungsbereichen des B-Planes Nr. 88 bzw. der 18. FNP-Änderung unterliegen fast vollständig der Ackernutzung. Ackerflächen sind kaltluftproduzierende Flächen, die dann eine besondere Bedeutung aufweisen, wenn die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatúrausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Aufgrund der fehlenden Reliefenergie im Plangebiet kommt dieser Funktion eine untergeordnete Bedeutung zu.

Die Waldflächen im weiteren Untersuchungsgebiet sind als Frischluftproduzenten (lufthygienische Wirkung) von besonderer Bedeutung. Sie stellen wichtige Bereiche aus Schutzzugsicht dar.

3.2.2 Auswirkungsprognose

Bei Realisierung der Inhalte der FNP-Änderung führt die zu erwartende Vollversiegelung von ca. 28,4 ha zu einem Totalverlust aller Bodenfunktionen (Speicher- und Reglerfunktion, biotische Lebensraumfunktion, Archivfunktion) und daher zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden im Sinne der Naturschutzgesetzgebung. Von der Voll- und auch Teilversiegelung ist ausschließlich ein Bodenstandort mit allgemeiner / durchschnittlicher Bedeutung betroffen. Aufgrund der erheblichen Größenordnung der Versiegelung verbleiben jedoch für den Boden erheblich negative Auswirkungen im Sinne des UVPG. Die auf Grundlage der Biotoptypen entwickelten umfangreichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes führen u.a. zu einer Verbesserung von Bodenfunktionen an anderer Stelle.

Die Versiegelung von ca. 28,4 ha Boden führt zum Verlust von Infiltrationsraum. Da eine dezentrale Versickerung auf den anstehenden Gleyböden nicht möglich ist, ist eine Sammlung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers in einem im nördlichen Plangebiet angeordnetem Regenrückhaltebecken vorgesehen. Nach der Vorklärung erfolgt eine gedrosselte Ableitung in den Wasserlauf 1 nach Norden. Bei den anstehenden Gleyböden ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildungsrate relativ gering ist. Der nachhaltige Verlust von Infiltrationsfläche führt daher, sowie unter Berücksichtigung des vorgesehenen Regenrückhaltebeckens, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers.

Durch die Versiegelung von Ackerflächen gehen kaltluftproduzierende Flächen verloren. Aufgrund der fehlenden Reliefenergie kommt dieser Funktion eine untergeordnete Bedeutung zu. Da im klimatischen Einflussbereich der Flächen kein Wirkraum mit einer aktuellen oder potenziellen bioklimatischen Belastung existiert, ist nicht von einer erheblich nachteiligen Auswirkung auf das Schutzgut Klima/Luft auszugehen. Größere Waldbereiche mit einer Bedeutung für die Frischluftentstehung gehen nicht durch die Planung verloren. Bedeutende Abflussbahnen werden von der Planung ebenfalls nicht tangiert.

3.2.3 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Durch die Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zum Anschluss an die A 30 und B 70 kann die vorhandene Infrastruktur genutzt werden, der Bau zusätzlicher Erschließungsstraßen (zusätzliche Bodenversiegelung) ist nicht erforderlich. Dem Regenrückhaltebecken wird eine Vorklärung vorgeschaltet, um den Eintrag von Schweb- und Schadstoffen in das Becken bzw. den Vorfluter zu vermeiden.

Das Vorhaben führt zu der Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche. Hierbei handelt es sich um einen Eingriff in das Schutzgut Boden (Totalverlust aller Funktionen), der zu kompensieren ist. Bei den Schutzgütern Wasser sowie Klima und Luft sind erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Zur Kompensation der biotopspezifischen Eingriffe (vgl. biotopspezifische Eingriffs-/ Kompensationsermittlung, Kap. 7.2) sind innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches umfangreiche landschaftsökologische Maßnahmen vorgesehen. Auf diesen Flächen werden Maßnahmen durchgeführt, die multifunktional zum Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt auch den abiotischen Schutzgütern zu gute kommen (Verbesserung von Bodenfunktionen durch extensive Nutzung). Da keine Bereiche besonderer Bedeutung betroffen sind, ist eine additive Kompensation nicht erforderlich.

3.2.4 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Da keine Bereiche besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sind bzw. bis auf die Bodenversiegelung erhebliche Auswirkungen nicht erwartet werden, sind gesonderte Monitoringmaßnahmen nicht erforderlich.

3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

3.3.1 Bestand und Bewertung

Die von einer Überplanung betroffenen Flächen in den Geltungsbereichen des B-Planes Nr. 88 bzw. der 18. FNP-Änderung werden durch überwiegend großschlägige Ackerfluren mit einzelnen Hecken geprägt. Naturraumtypische, erlebniswirksame Landschaftselemente sind hier kaum noch vorhanden. Es liegt eine Vorbelastung durch die BAB 30 im Süden und die Bundesstraße 70 im Westen vor. Der Landschaftsbildqualität wird ein mittlerer landschafts-

ästhetischer Wert zugeordnet. Dieser Bereich weist demnach keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Landschaft auf.

In den (nicht von einer Überplanung betroffenen) Randbereichen der Geltungsbereiche der Bauleitplanung und im weiteren Untersuchungsgebiet sind mit den Waldbereichen und den kleinflächig vorhandenen Stillgewässern, Gebüsch, Brachflächen und Grünländern landschaftsbildprägende Elemente vorhanden. Der Landschaftsbildqualität in diesem Bereich wird ein hoher landschaftsästhetischer Wert zugeordnet.

3.3.2 Auswirkungsprognose

Die von einer Überplanung betroffenen Flächen in den Geltungsbereichen des B-Planes Nr. 88 bzw. der 18. FNP-Änderung weisen keine besondere Bedeutsamkeit für das Schutzgut Landschaft auf. Zudem handelt es sich um einen visuell und akustisch mittel bis stark vorbelasteten Bereich (BAB 30, B 70).

Die Bereiche mit einer höheren Landschaftsbildqualität im weiteren Untersuchungsgebiet sind nicht von einer Überplanung betroffen.

Die Planung führt somit nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß UVPG/BauGB. Bei den Bereichen mit einer höheren Landschaftsbildqualität im weiteren Untersuchungsgebiet handelt es sich in erster Linie um gehölzbestandene Flächen. Daher treten visuelle und akustische Auswirkungen durch das geplante Industriegebiet hier nur auf einem schmalen, dem Industriegebiet zugewandten Streifen auf, da die übrigen Bereiche durch den flächigen Bewuchs gut abgeschirmt sind.

3.3.3 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angrenzender Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität wird ein 20-50 m breiter Pufferstreifen zwischen Industriegebiet und Waldbereich angelegt. Im nördlichen Teil ist die möglichst naturnahe Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Im östlichen Teil wird eine Maßnahmenfläche hergerichtet. Ein Teil der Maßnahmenfläche wird als Wallhecke mit einer landschaftsgerechten, dichten Gehölzpflanzung hergestellt. Dadurch soll eine zusätzliche visuelle Abschirmung erreicht werden.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Das Vorhaben führt in erster Linie zum Verlust von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen, die für das Landschaftsbild lediglich eine mittlere / durchschnittliche Bedeutung aufweisen. Zur Kompensation der biotopspezifischen Eingriffe (vgl. biotopspezifische Eingriffs-/ Kompensationsermittlung, Kap. 7.2) sind innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches umfangreiche landschaftsökologische Maßnahmen vorgesehen. Auf diesen Flächen werden Maßnahmen durchgeführt, die parallel zum Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt auch dem Landschaftsbild zu gute kommen. Vor diesem Hintergrund verbleiben kei-

ne Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne von UVPG/BauGB zu bezeichnen sind.

3.3.4 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Da für das Schutzgut Landschaft keine gesonderten Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, ist diesbezüglich auch keine gesonderte Überwachung notwendig.

3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Umweltschutz ist immer auch Schutz des menschlichen Lebens. Die Vielzahl der in den übrigen Schutzgutkapiteln gemachten Angaben (inkl. Umweltziele) dient daher auch dem Gesundheitsschutz des Menschen. Als darüber hinaus gehende Aspekte werden im Folgenden speziell berücksichtigt:

- Gesundheitsgefährdungen durch Emissionen
- Wohn- und Wohnumfeldbeeinträchtigungen (inkl. siedlungsnaher Freiraum)
- Beeinträchtigungen von Freizeitnutzungen

3.4.1 Bestand und Bewertung

Die von einer Überplanung betroffenen Flächen im Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung unterliegen weitestgehend der Ackernutzung. Sie liegen nicht im Bereich von zusammenhängenden Wohn- oder sonstigen Siedlungsflächen. Im Westen befinden sich Wohn- und Betriebsgebäude, die bereits heute durch die angrenzenden Nutzungen (B 70 im Westen, BAB 30 im Süden) einer akustischen und visuellen Vorbelastung unterliegen. Vorgesehen ist eine Aufgabe der Wohnnutzung im Plangebiet. Im näheren Umfeld liegen keine weiteren Wohnflächen vor.

Im (nicht von einer Überplanung betroffenen) östlichen Randbereich der Geltungsbereiche und im weiteren Untersuchungsgebiet befinden sich Waldbereiche, die insbesondere aufgrund ihres engmaschigen Wegenetzes eine Bedeutung für die Erholungsnutzung haben.

3.4.2 Auswirkungsprognose

Bei der möglichen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Emissionen ist zwischen zwei Aspekten zu unterscheiden:

- => Verträglichkeit der Lärmemissionen der geplanten Industrieflächen mit der im Umfeld vorhandenen Bebauung, ggf. Festsetzung von Maßnahmen im Bebauungsplan
- => Verträglichkeit der Lärmimmissionen der vorhandenen Verkehrsanlagen mit der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung, ggf. Festsetzung von Maßnahmen im Bebauungsplan

Das Plangebiet ist Teil des interkommunalen Gewerbegebietes „Holsterfeld Ost“ der Stadt Rheine und der Gemeinde Salzbergen. Zur städtebaulichen Voruntersuchung wurde eine Schalltechnische Beurteilung durchgeführt (INGENIEURPLANUNG 2004-12-10). Im Rahmen der im Verfahren befindlichen Aufstellung des B-Planes Nr. 75 „Industriegebiet Holsterfeld, 6. Teilbereich“ im Gemeindegebiet von Salzbergen wurde eine weitere Schalltechnische Beurteilung (INGENIEURPLANUNG 2007-02-16) erstellt. Für das vorliegende Plangebiet der Stadt Rheine ist der nordrheinwestfälische Abstandserlass zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung zu berücksichtigen.

- Geruchsimmissionen

Im Rahmen der Planungen zum interkommunalen Gewerbegebietes Salzbergen und Rheine Geruchsimmissionen wurde eine landwirtschaftliche Betriebsstätte (Bullen-/ Mastschweinstall) untersucht. Hierzu wurde ein Geruchstechnischer Bericht erarbeitet (ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT, LINGEN, STAND 2006-11-29). Da die Landwirtschaftliche Betriebsstelle im Rahmen der Realisierung des Industriegebietes aufgegeben wird sind die Ergebnisse des geruchstechnischen Berichtes für die Planung nicht relevant und werden daher im Rahmen dieses Umweltberichtes nicht weiter verfolgt.

- Erholungsnutzung

Die Waldbereiche im erweiterten Untersuchungsgebiet nördlich und östlich des geplanten Industriegebietes weisen insbesondere aufgrund ihres engmaschigen Wegenetzes eine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Hier handelt es sich in erster Linie um gehölzbestandene Flächen. Daher treten visuelle Auswirkungen durch das geplante Industriegebiet hier nur auf einem schmalen, dem Industriegebiet zugewandten Streifen auf, da die übrigen Bereiche durch den flächigen Bewuchs gut abgeschirmt sind. Die Planung führt somit in Bezug auf die Erholungsnutzung des Waldes nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen.

3.4.3 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Gemäß schalltechnischen Beurteilungen (INGENIEURPLANUNG 2004 bzw. 2007) sind im Bebauungsplan immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel festzusetzen. Darüber hinaus sind Festsetzungen passiver Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Eine Wohnnutzung im Industriegebiet ist nicht zulässig.

Verkehrslenkende Maßnahmen für den Zu- und Abfahrtsverkehr sind aufgrund der Lage im Raum nicht notwendig.

3.4.4 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Für das vorliegende Plangebiet der Stadt Rheine ist der nordrheinwestfälische Abstandserlass zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung zu berücksichtigen. Verkehrslenkende

Maßnahmen für den Zu- und Abfahrtsverkehr sind aufgrund der Lage im Raum nicht notwendig.

Erholungsnutzung

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsnutzung der benachbarten Wälder sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Insgesamt betrachtet verbleiben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die als erheblich nachteilig zu bezeichnen sind. Spezielle Maßnahmen zum Monitoring sind daher nicht erforderlich.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

3.5.1 Bestand und Bewertung

Im Planungsraum sind keine Kulturgüter und Bodendenkmale bekannt; Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes sind daher nicht zu erwarten.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich vorhandene Bausubstanz von Gebäuden und Nebenanlagen, die bedeutsame Sachgüter darstellen. Auch die Ackerflächen sind als Sachgüter anzusehen.

3.5.2 Auswirkungsprognose

Kulturgüter und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt und werden auch nicht vermutet. Ein Vorhandensein und somit eine Beeinträchtigung kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bei der innerhalb des Plangebiets befindlichen Bausubstanz von Gebäuden und Nebenanlagen handelt es sich um bedeutsame Sachgüter. Der Verlust der Gebäude ist als schwerwiegender Eingriff aus Schutzgutsicht zu werten.

3.5.3 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Falls im Zuge der Realisierung der Planung Kulturgüter oder Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Stadt Rheine oder dem Westfälischen Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege – Münster, unverzüglich gemeldet werden.

Für den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Zuge der Grunderwerbsverhandlung geeignete Ersatzproduktionsflächen für die betroffenen Landwirte zur Verfügung zu stellen.

3.5.4 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesonderten Maßnahmen erforderlich sind, ist diesbezüglich auch keine gesonderte Überwachung notwendig.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Im Folgenden werden die zwischen den verschiedenen Schutzgütern auftretenden Wirkungszusammenhänge und Abhängigkeiten dargestellt und hinsichtlich möglicher, erheblich nachteiliger Auswirkungen beurteilt. Dabei können nicht alle schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden.

3.6.1 Bestand und Bewertung

Die von einer Überplanung betroffenen Flächen in den Geltungsbereichen des B-Planes Nr. 88 bzw. der 18. FNP-Änderung werden durch überwiegend großschlägige Ackerfluren mit einzelnen Hecken geprägt. Es liegt eine Vorbelastung durch die BAB 30 im Süden und die Bundesstraße 70 im Westen vor. In diesem intensiv genutzten und vorbelasteten Bereich kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor.

In den (nicht von einer Überplanung betroffenen) östlichen Randbereichen der Geltungsbereiche und im weiteren Untersuchungsgebiet sind mit den Waldbereichen und den kleinflächig vorhandenen Stillgewässern, Gebüsch, Brachflächen und Grünländern Bereiche vorhanden, die aus Sicht der Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt, Klima / Luft, Landschaftsbild, Mensch / Siedlung (Erholungsfunktion) eine besondere Bedeutung besitzen. Es handelt sich um einen Biotop- oder Umweltkomplex mit besonderer schutzgutübergreifender Empfindlichkeit / Bedeutung.

3.6.2 Auswirkungsprognose

In den von einer Überplanung betroffenen Flächen in den Geltungsbereichen des B-Planes Nr. 88 bzw. der 18. FNP-Änderung kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Jedoch führt das Vorhaben zur großflächigen Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Eingriffe in die Naturgüter Tiere/Pflanzen sowie Boden (Totalverlust aller Funktionen), die zu kompensieren sind. Hierbei handelt es sich um erheblich nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Bei den Waldbereichen und den kleinflächig vorhandenen Stillgewässern, Gebüschern, Brachflächen und Grünländern in den (nicht von einer Überplanung betroffenen) östlichen Randbereichen der Geltungsbereiche und im weiteren Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen Biotop- oder Umweltkomplex mit besonderer schutzgutübergreifender Empfindlichkeit / Bedeutung. Da dieser Bereich nicht von einer Überplanung betroffen ist, führt das Planungsvorhaben hier nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen. Auch indirekte, erheblich nachteilige Auswirkungen sind nach derzeitigem Planungsstand (Juni 2015) auf die benachbarten Waldbereiche nicht zu erwarten.

3.6.3 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

und

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Zur Kompensation der biotopspezifischen Eingriffe (vgl. biotopspezifische Eingriffs-/ Kompensationsermittlung, Kap. 7.2) werden innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches umfangreiche landschaftsökologische Maßnahmen vorgesehen (vgl. Kap. 3.1.3). Auf diesen Flächen werden Maßnahmen durchgeführt, die parallel zum Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt auch den abiotischen Schutzgütern und dem Landschaftsbild zu gute kommen.

3.6.4 Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Da in Bezug auf Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen keine gesonderten Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, ist diesbezüglich auch keine gesonderte Überwachung notwendig.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Innerhalb der Geltungsbereiche sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Gemäß Umweltdaten / Umweltinformationen vom LANUV (LINFOS-Daten¹⁸) liegt das FFH-Gebiet „Emsaue“ (DE-3711-301) ca. 1.100 m Luftlinie entfernt (südwestlich des Geltungsbereiches). Aufgrund der räumlichen Trennung zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet durch bebaute Flächen und Straßen (insbesondere BAB A 30) können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist nicht erforderlich.

Der o.g. Umweltserver des Ministeriums stellt im Untersuchungsraum und im Umfeld keine Vogelschutzgebiete dar.

¹⁸ <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (IPW-Abfrage 2014-10-15)

3.8 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Nach Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB hat der Umweltbericht neben den schutzgutspezifischen Wirkungsprognosen (siehe entsprechende Kapitel zuvor) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose) zu enthalten.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden vorrausichtlich die bestehenden Biotoptypen (in erster Linie landwirtschaftliche Flächen) und somit die Lebensräume von Tieren und Pflanzen in ihrem Bestand und ihrer Ausprägung erhalten bleiben und könnten ihre derzeitigen biologischen Funktionen weiterhin wahr nehmen.

4 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Die hier betrachtete Planung ist Teil der gemeinsamen Planung der Stadt Rheine und der Gemeinde Salzbergen „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet“. Eine „Machbarkeitsstudie und städtebauliches Strukturkonzept zur Entwicklung eines neuen interkommunalen Gewerbe- und Industriestandortes östlich der B 70 (Holsterfeld Ost)“ hat im Vorfeld aufgezeigt, dass sich der Standort aufgrund der infrastrukturellen Voraussetzungen (A 30 mit der Anschluss-Stelle Rheine-Nord, B 70) als Entwicklungsschwerpunkt für die gewerbliche, industrielle Entwicklung der Stadt Rheine und der Gemeinde Salzbergen anbietet.

Seit dem Vorentwurf zur Regionalplanänderung wurden verschiedene Möglichkeiten der Entwässerung untersucht. Mit dem vorliegenden Entwurf (Stand 1. Juli 2015) des FNP-Änderungsbereiches ist im nördlichen Änderungsbereich eine Fläche für die Abwasserbeseitigung / Regenrückhaltebecken vorgesehen. In dem großzügig dimensionierten Bereich ist eine möglichst naturnahe Gestaltung des Beckens und der Randbereiche vorzusehen. Hier entfällt bzw. verkleinert sich die ursprünglich vorgesehene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB). Mit der Anordnung der Regenwasserrückhaltung im nördlichen Plangebiet können erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Standort des nördlich außerhalb des Plangebietes vorkommenden Schwimmenden Froschkrautes (*Luronium natans*, Anhang IV der FFH-RL) vermieden werden.

5 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom September 2013) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden und die Gemeinde eine begründete Abwägung treffen kann.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Der vorliegende Umweltbericht kommt – bezogen auf die einzelnen Schutzgutbereiche – zu folgenden Ergebnissen:

Tiere und Pflanzen sowie Biologische Vielfalt

Durch die Ausweisung des Industriegebietes geht grundsätzlich Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten durch direkte Überplanung von Biotoptypen verloren. Im Wesentlichen von der Umnutzung betroffen sind landwirtschaftliche Nutzflächen. Die überplanten Gehölzbestände stellen sich als naturraumtypische Elemente in kleinräumiger Ausprägung dar. Im westlichen Bereich des Plangebietes sind Wallheckenabschnitte von der Planung betroffen. Bei den Wallhecken im Geltungsbereich handelt es sich um gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG NRW, die nicht beschädigt oder beseitigt werden dürfen. Die Inanspruchnahme dieser Biotoptypen bedarf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung der Unteren Landschaftsbehörde. Die Wertverluste sind in Form von Wertpunkten im Zuge der Eingriffsbilanzierung ermittelt worden (Kap. 7.2). Als Ersatzmaßnahme können neue Wallhecken in der östlichen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB) angelegt werden, die gleichzeitig eine visuelle Abschirmung der Industrieflächen bewirken.

Bei Realisierung der Planung kommt es zu einer Neuversiegelung auf einer Fläche von ca. 28,4 ha. Durch die Versiegelung gehen alle ökologischen und ästhetischen Funktionen verloren.

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsreglung gemäß dem erstem Abschnitt des LG NRW ist somit anzuwenden (vgl. Anhang Kap. 7.2).

Schutzgebiete oder –objekte nach BNatSchG sind abgesehen von den oben genannten Wallhecken von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für die Fauna ist der schwerwiegendste Eingriff der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen für die Brutvögel der offenen bzw. halboffenen Kulturlandschaft innerhalb des Plangebietes. Sofern die Maßnahmenfläche und Fläche für die Abwasserbeseitigung zwischen Wald und Industriegebiet für Arten der Waldrandbewohner als nährstoffarmer, weitgehend offener Bereich hergestellt wird, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Arten des Waldrandes und der Wälder auszugehen.

Kompensationsmaßnahmen:

Innerhalb des Plangebietes ist im östlichen Teil die Anlage einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB) vorgesehen. U.a. werden hier Ersatzwallhecken für den Verlust innerhalb des Plangebietes neu angelegt.

Weiterhin sind für die betroffenen Brutvogelarten extern vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich (Herrichtung von Ersatzflächen für Kiebitz, Feldlerche, Rauchschwalbe). Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann multifunktional auf das Kompensationsdefizit nach der Eingriffsregelung angerechnet werden.

Die externen artenschutzrechtlichen Maßnahmen und weiteren Kompensationsmaßnahmen für den nördlichen Teil (parallel in Aufstellung befindlicher B-Plan Nr. 88 „Industriegebiet Holsterfeld - Ost, Teil Nord“) sind in Kap. 3.1.3 benannt. Weitere externe Kompensationsmaßnahmen für den südlichen Teil werden im dafür folgenden Bebauungsplanverfahren benannt werden.

Boden, Wasser, Klima/Luft

Die Vollversiegelung von ca. 28,4 ha führt zu einem Totalverlust aller Bodenfunktionen (Speicher- und Reglerfunktion, biotische Lebensraumfunktion, Archivfunktion) und daher zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden im Sinne der Naturschutzgesetzgebung. Von der Voll- und auch Teilversiegelung ist ausschließlich ein Bodenstandort mit allgemeiner / durchschnittlicher Bedeutung betroffen. Die Kompensation der betroffenen Bodenfunktionen kann daher multifunktional mit den biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Additive Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Versiegelung von ca. 28,4 ha Boden führt zum Verlust von Infiltrationsraum. Da eine dezentrale Versickerung auf den anstehenden Gleyböden nicht möglich ist, ist eine Sammlung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers in einem im nördlichen Plangebiet angeordnetem Regenrückhaltebecken vorgesehen. Bei den anstehenden Gleyböden ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildungsrate relativ gering ist. Der nachhaltige Verlust von Infiltrationsfläche führt daher, sowie unter Berücksichtigung des vorgesehenen Regenrückhaltebeckens, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers.

Durch die Versiegelung von Ackerflächen gehen kaltluftproduzierende Flächen verloren. Aufgrund der fehlenden Reliefenergie kommt dieser Funktion eine untergeordnete Bedeutung zu. Da im klimatischen Einflussbereich der Flächen kein Wirkraum mit einer aktuellen oder potenziellen bioklimatischen Belastung existiert, ist nicht von einer erheblich nachteiligen Auswirkung auf das Schutzgut Klima/Luft auszugehen. Größere Waldbereiche mit einer Bedeutung für die Frischluftentstehung gehen nicht durch die Planung verloren. Bedeutende Abflussbahnen werden von der Planung ebenfalls nicht tangiert. Angaben zur Luftqualität im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor.

Landschaft

Der Geltungsbereich weist keine besondere Bedeutsamkeit für das Schutzgut Landschaft auf. Zudem handelt es sich um einen visuell und akustisch mittel bis stark vorbelasteten Be-

reich (BAB 30, B 70).

Die Bereiche mit einer höheren Landschaftsbildqualität im weiteren Untersuchungsgebiet sind nicht von einer Überplanung betroffen. Die vorgesehene Maßnahmenfläche, die Anlage von Wallhecken sowie die Fläche für die Abwasserbeseitigung fungieren hier als Pufferzonen.

Die Planung führt somit nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß UVPG/BauGB.

Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen

Für das vorliegende Plangebiet ist der nordrheinwestfälische Abstandserlass zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung zu berücksichtigen. Unter dieser Voraussetzung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Gewerbe- oder Verkehrslärm nicht zu erwarten.

Erholungsnutzung

Die Waldbereiche im erweiterten Untersuchungsgebiet nördlich und östlich des geplanten Industriegebietes weisen insbesondere aufgrund ihres engmaschigen Wegenetzes eine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Hier handelt es sich in erster Linie um gehölzbestandene Flächen. Daher treten visuelle Auswirkungen durch das geplante Industriegebiet hier nur auf einem schmalen, dem Industriegebiet zugewandten Streifen auf, da die übrigen Bereiche durch den flächigen Bewuchs gut abgeschirmt sind. Die Planung führt somit in Bezug auf die Erholungsnutzung des Waldes nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt und werden auch nicht vermutet. Ein Vorhandensein und somit eine Beeinträchtigung kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bei der innerhalb des Plangebiets befindlichen Bausubstanz von Gebäuden und Nebenanlagen handelt es sich um bedeutsame Sachgüter. Der Verlust der Gebäude ist als schwerwiegender Eingriff aus Schutzgutsicht zu werten.

Falls im Zuge der Realisierung der Planung Kulturgüter oder Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Stadt Rheine oder dem Westfälischen Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege – Münster, unverzüglich gemeldet werden.

Wechselwirkungen

Im Geltungsbereich kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Jedoch führt das Vorhaben zur großflächigen Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Eingriffe in die Naturgüter Tiere/Pflanzen und Boden (Totalverlust aller Funktionen), die zu kompensieren sind. Hierbei handelt es sich um erheblich nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Bei den Waldbereichen und den kleinflächig vorhandenen Stillgewässern, Gebüsch, Brachflächen und Grünländern im weiteren Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen

Biotop- oder Umweltkomplex mit besonderer schutzgutübergreifender Empfindlichkeit / Bedeutung. Da dieser Bereich nicht von einer Überplanung betroffen ist, führt das Planungsvorhaben hier nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen.

Europäisches Netz – Natura 2000

Innerhalb der Geltungsbereiche sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Gemäß Umweltdaten / Umweltinformationen vom LANUV (LINFOS-Daten¹⁹) liegt das FFH-Gebiet „Emsaue“(DE-3711-301; sh. Kap. 3.7, S. 39) ca. 1.100 m Luftlinie entfernt (südwestlich des Geltungsbereiches). Aufgrund der räumlichen Trennung zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet durch bebaute Flächen und Straßen (insbesondere BAB A 30) können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist nicht erforderlich.

Der o.g. Umweltserver des Ministeriums stellt im Untersuchungsraum und im Umfeld keine Vogelschutzgebiete dar.

Maßnahmen zum Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Für die Kompensationsmaßnahme zur Förderung des Froschkrautes nördlich des Plangebietes ist vom 2. bis zum 6. Jahr nach der Umsetzung oder bis zum vegetativen Auftreten des Froschkrautes eine jährliche Erfolgskontrolle (Sichtkontrolle) durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Kreis Steinfurt/Untere Landschaftsbehörde vorzulegen.

Aufgrund der geplanten Nutzung sowie der prognostizierten Umweltauswirkungen und der kompensatorischen Maßnahmen werden weitere Monitoring induzierende beachtliche und unvorhersehbare Auswirkungen als Folge des Bebauungsplanes nicht erwartet.

Wallenhorst, 2016-11-17

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



Vieth

¹⁹ <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (IPW-Abfrage 2014-10-15)

7 Anhang

7.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien u.s.w.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Landeswassergesetz NRW
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Ver-siegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilations-bahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

7.2 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Grundlage der Bewertung stellt die von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)" dar.

Die Biotoptypenbeschreibung und Darstellung der Bewertung erfolgt in Kap. 3.1.1.2 (S.10).

Die 18. FNP-Änderung umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 88 und darüber hinaus die südlich angrenzenden Bereiche (sh. Geltungsbereichsdarstellung in Unterlage 1 „Bestandsaufnahme der Biotoptypen“).

Auf dieser vorbereitenden Bauleitplanungsebene erfolgt lediglich eine überschlägige Bilanz auf der Grundlage der Darstellungen im FNP. Diese ist im Rahmen der folgenden detaillierteren Bebauungsplanverfahren zu aktualisieren.

7.2.1 Eingriffsflächenwert /Ausgangszustand

Eingriffsflächenwert = Flächengröße (m²) x Grundwert A

Nr.	Biotoptyp (Code)	Flächengröße (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert
1.1/4.3	Gebäude und Gartenbereiche	6.889	1	6.889
1.3	Unversiegelte Feldwege, ohne Vegetationsentwicklung	3.524	1,2	4.229
3.1	Acker intensiv genutzt	367.212	2	734.424
3.4	Artenarmes Grünland	17.499	3	52.497
7.2a	Hecken mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	5.392	5	26.960
7.2b	Wallhecken mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %, mit hohem Starkholzanteil	3.185	6	19.110
7.4b	Einzelbaum / Baumgruppe	678	5	3.390
9.2	Graben, bedingt naturfern	1.946	4	7.784
	Gesamt:	406.325		855.283

Für den gesamten Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung ergibt sich demnach ein Eingriffsflächenwert von - **855.283 Wertpunkten**.

7.2.2 Flächenwert Planungszustand

Geplanter Flächenwert = Flächengröße (m²) x Grundwert P

Überschlägige Flächenwertermittlung / Planungszustand für den Bereich der 18. FNP-Änderung

Zustand Planung	Flächengröße (m²)	Grundwert P	Geplanter Flächenwert
Gewerbliche Flächen, (GRZ 0,8) ca. 354.928 m²			
- 1.1 versiegelte Flächen (Gebäude, Wege, Flächen etc., max. zulässige Versiegelung im GI (80 %))	283.942	0	0
- 4.3 Frei- / Grünflächen im GI (20 %)	70.986	2	141.972
Fläche für die Abwasserbeseitigung, Regenrückhaltebecken inkl. Unterhaltungsweg etc. (Mittelwert)	25.514	4	102.056
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB): Entwicklung eines strukturreichen Waldmantels, Anlage von Wall-Hecken, Entwicklung magerer Grün- oder Heideflächen, Anlage von Kleingewässern (Mittelwert)	25.883	i.M. ca. 6	155.298
GESAMT	406.325		399.326

Für den Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung ergibt sich ein überschlägiger Kompensationswert von **399.326 Wertpunkten**.

7.2.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Kompensationswert	= Kompensationsdefizit
855.283 WP	- 399.326 WP	= 455.957 WP

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im gesamten Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung (inkl. Geltungsbereich des B-Planes Nr. 88) überschlägig ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **455.957 Wertpunkten** besteht.

7.2.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des überschlägig ermittelten Defizits von **455.957 Wertpunkten** ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 4a Landschaftsgesetzes die

durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die externen artenschutzrechtlichen Maßnahmen und weiteren Kompensationsmaßnahmen für den **nördlichen Teil** (parallel in Aufstellung befindlicher B-Plan Nr. 88 „Industriegebiet Holsterfeld - Ost, Teil Nord“) sind in Kap. 3.1.3 benannt. Weitere externe Kompensationsmaßnahmen für den **südlichen Teil** werden im dafür folgenden Bebauungsplanverfahren benannt werden.

Durch den Nachweis der errechneten Wertpunkte (vgl. Kap.7.2.4) kann das Defizit vollständig kompensiert werden.

7.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG²⁰ erfasst.

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) bei Genehmigungs- oder Zulassungsvorhaben von den Verbotstatbeständen pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit unverbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1

²⁰

In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „FCS-Maßnahmen“²¹, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen²² (s.o.).

§ 67 BNatSchG → Befreiung

Der § 67 BNatSchG benennt eine Möglichkeit der Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Dabei ist § 67 nur anwendbar in Fällen, in denen die Anwendung artenschutzrechtlicher Regelungen zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

²¹ Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“)

²² Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten („measures to ensure the continuous ecological functionality“)

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

7.3.1 Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Die östlich, nördlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind im Biotopkataster NRW erfasst. Hier befindet sich ein Komplex aus bewaldeten Binnendünen, nährstoffarmen Kleingewässern und Heideflächen. Aufgrund der hohen Wertigkeit und Empfindlichkeit dieses Bereiches, umfasst das Untersuchungsgebiet in Absprache mit der ULB (Scoping Termin am 2009-04-02 zur Regionalplanänderung) neben dem eigentlichen Plangebiet diesen Biotopkomplex.

7.3.1.1 Potentiell vorkommendes Artenspektrum

Die Auswertung der LANUV online Daten²³ gibt Hinweise für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Fledermäuse (3 Arten), Vögel (25 Arten) und Pflanzen (1 Art) (sh. folgende Tabelle) im Messtischblatt des Untersuchungsraumes. Weiterhin gab es Hinweise von der ULB auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Amphibien.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3610 (LANUV)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G↓
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G

²³ http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/mtbnat/artenliste.php?id_displayed_=3610+Salzbergen&id=M3610 Abruf am 2009-03-24 und 2014-10-17

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U↓
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U↓
<i>Lurionium natans</i>	Froschkraut	Art vorhanden	

Auf dem Scoping-Termin am 2009-04-02 wurde in Absprache mit der ULB festgelegt, dass diese Artgruppen im Rahmen des Artenschutzberichtes näher zu betrachten sind. Als Grundlage dafür erfolgten 2009 Bestandserfassungen der genannten Faunagruppen. Seitdem hat sich die Bestandssituation innerhalb des Plangebietes kaum geändert, weitere Arten oder eine Zunahme der vorgefundenen Fortpflanzungsstätten ist nicht zu erwarten. Daher wird in Abstimmung mit der ULB²⁴ in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Daten aus 2009 zurückgegriffen.

Hinsichtlich des weiteren Umgangs mit den kartierten Arten aus o. g. Artengruppen wird der Blick auf die rechtlich relevanten Arten fokussiert. Dies sind nach § 44 BNatSchG alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Europäischen Vogelarten.

Bei letztgenannten wird der Blick auf die sogenannten planungsrelevanten Arten fokussiert. Die Festlegung auf „planungsrelevante Vogelarten“ erfolgt in Anlehnung an den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen²⁵. Eingestuft sind hier alle Rote - Liste Arten, alle streng geschützten Vogelarten, Koloniebrüter sowie Arten des Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Bei den übrigen Arten handelt es sich um häufige Vogelarten in NRW mit günstigem Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass für die europäischen Vogelarten ohne Gefährdungstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (sh. dort).

²⁴ Telefonische und schriftliche Abstimmung ULB/IPW am 25.03.2015

²⁵ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung

Sowie: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten liegen folgende Datenquellen vor:

- Bestanderfassungen der Avifauna und der Amphibien für den Bebauungsplan Nr. 88 Industriegebiet „Holsterfeld-Ost“ in Rheine. Biopace 2009 (sh. Anlage 1)
- Faunistische Erfassung Fledermäuse, Echolot GbR 2009 (sh. Anlage 2)
- Angaben der ULB zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (Froschkraut, Moorfrosch)
- Biotoptypenkartierung, Ingenieurplanung 2004, 2009
- Überprüfung des potentiellen Vorkommens des Moorfrosches IPW 2014
- Auswertung der Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS)

Vögel

Die Bestandserhebungen fanden zwischen dem 22.04.09 und 23.06.09 statt (Näheres s. Gutachten in Anlage 1). Insgesamt wurden 68 Vogelarten festgestellt, davon 59 Arten als Brutvögel. Als planungsrelevante Arten sind folgende zu nennen:

Planungsrelevante Vogelarten mit Statusangabe im Bereich der 18. Flächennutzungsplanänderung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW 2008	RL D	Schutz status	Bemerkung/Status im Untersuchungsgebiet
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	-	§	2 BP
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	2 BP
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V	§	6-8 BP
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	2	§§	1 BP
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	§	13-18 BP
(Weißstorch)	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	§§	DZ

Planungsrelevante Vogelarten mit Statusangabe im erweiterten Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW 2008	RL D	Schutz status	Bemerkung/Status im Untersuchungsgebiet
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3		§	8 BP im UG, 3 außerhalb
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	S		§	NG
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V		§§	1BP
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	V	§	1 BP
(Lachmöwe)	<i>Larus ridibundes</i>			§	DZ, NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§	1 BP
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			§§	1 BP

(Sturmmöwe)	<i>Larus canus</i>	R		§	DZ/NG
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			§§	1 BP
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3	V	§	2-3 BP

Angaben zum Rote Liste und zum Schutz-Status: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (Arten zurückgehend), S = Ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten, § = Besonders Geschützte Vogelart, §§ = Streng geschützte Vogelart, BP = Brutpaar, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Von der ULB lagen Hinweise für das Vorkommen des Schwarzspechtes vor, die bei den Kartierungen im erweiterten Untersuchungsgebiet bestätigt wurden. Die bereits 2004²⁶ kartierten Vorkommen vom Kiebitz, Feldlerche, Baumpieper und Feldsperling sind 2009 weiterhin erfasst worden.

Bei den im Bereich der 18. FNP-Änderung vorkommenden, planungsrelevanten Vogelarten sind die Neststandorte (landwirtschaftliche Flächen und Gebäude) mit Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung betroffen. Ausgenommen hiervon ist der Waldrand als Neststandort des Baumpiepers. Der Weißstorch wurde lediglich 1 x als Überflieger festgestellt. Da im Plangebiet keine Biotoptypen vorkommen, die eine besondere Habitatbedeutung für den Weißstorch haben, ist mit keinen Beeinträchtigungen für diese Art zu rechnen.

Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird artspezifisch in Kapitel 7.3.2 geprüft.

Amphibien

Bei den Untersuchungen im Frühjahr 2009 (näheres s. Gutachten in Anlage 1) wurden in den Gewässern des Untersuchungsgebietes folgende Arten kartiert:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW	Schutzstatus
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	§
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	§
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	-	§
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	-	§
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	-	§

Alle festgestellten Arten sind in der Roten Liste der in NRW gefährdeten Amphibienarten (Stand 1998) als nicht gefährdet aufgeführt. Nach Angaben der ULB gibt es Hinweise auf das Vorkommen der planungsrelevanten Arten Kreuzkröte, Knoblauchkröte und Moorfrosch. Die Arten konnten bei den Untersuchungen in 2009 nicht nachgewiesen werden. Im März 2014 wurden die Gewässer bei geeigneter Witterung erneut 3 mal abgegangen, um das potentielle Vorkommen der früh balzenden Moorfrosche abzu prüfen. Das Vorkommen dieser Art konnte 2009 aufgrund der späten Auftragsvergabe nicht ganz ausgeschlossen werden (Näheres s. Gutachten in Anlage 1). Im Frühjahr 2014 fanden sich keine Hinweise auf Vorkommen des Moorfrosches.

Planungsrelevante Amphibienarten wurden somit bei den Untersuchungen nicht erfasst. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für diese Artgruppe kann somit entfallen. Eine Be-

²⁶ Ingenieurplanung 2004: Landschaftsökologische Voruntersuchung, Interkommunales Gewerbegebiet Holsterfeld-Ost.

rücksichtigung der Vorkommen der besonders geschützten Amphibienarten (sh. Liste oben) erfolgt über die Eingriffsermittlung nach § 15 BNatSchG.

Fledermäuse

Die Bestandserfassung der Fledermäuse erfolgte von April bis September 2009. Folgende Arten wurden erfasst:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW (2010 ²⁷)	Rote Liste D (2009)	Schutz-status
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	-	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattererii</i>	-	-	§§
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	D	§§
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	3/2	V/V	§§
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	-	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	V	§§
Großer oder Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus noctula/leisleri</i>	R V	V D	§§ §§
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus.</i>	G	V	§§

Angaben zur Roten Liste und zum Schutz-Status: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten unzureichend, I = gefährdete wandernde Art, V = Vorwarnliste, §§ = streng geschützt
Anh. IV FFH-RL

Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführt und daher nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Quartierstandorte wurden nicht nachgewiesen. Als wichtige Jagdräume nennt das Gutachten vor allem die Waldwege, Waldränder und Heckenstrukturen, die Bahntrasse und den Dortmund-Ems Kanal, für die Breitflügelfledermaus auch das südlich der Bahnlinie angrenzende Industriegebiet. Das Plangebiet stellt sich insgesamt als geringwertiger Jagdlebensraum in großer Ausdehnung dar (vergl. Gutachten in Anlage 2).

Pflanzen

Von den ca. 1.900 in NRW vorkommenden Pflanzenarten sind in der Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen“²⁸ neun als planungsrelevant eingestuft. Der ULB lagen Hinweise²⁹ zum Vorkommen des Schwimmenden Froschkrauts (*Luronium natans*, Anhang II

²⁷ in dem Fledermausgutachten Echolat GbR 2009 (Anlage 2) sind noch die alten Rote Liste Einstufungen angegeben, die in dieser Tabelle an die Einstufungen 2010 angepasst wurden.

²⁸ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

²⁹ Schriftliche Mitteilung der ULB vom 2009-04-08, schriftl. Mitteilung von Herrn Grenzheuser am 2009-08-18, <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/> Abruf am 2009-03-24

und IV der FFH-Richtlinie) vor. Das Vorkommen konnte in 2009 bestätigt werden, allerdings wurden nur wenige Exemplare an einem suboptimalen Standort gefunden. Bei einer Kontrolle durch die UNB am 29.07.2010 wurden keine Pflanzen erfasst, von einem nicht vegetativen Vorkommen ist jedoch auszugehen. Ohne Stützungsmaßnahmen ist hier mit einem Erlöschen des Vorkommens zu rechnen.

7.3.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Generell ist zwischen bau-, anlage und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt wird es zu einem Verlust von Biotopflächen und zu vorübergehenden Störungen durch Lärm, Licht, Vibration u. ä. auch auf angrenzende Biotopflächen kommen.

Anlagebedingt werden überwiegend Ackerflächen in Anspruch genommen, weiterhin eine Hofstelle mit Gebäuden und kleinflächigem Grünland. Dies führt zum Verlust von Lebensraum von Arten der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft.

Die Umsetzung der Planung führt zu einer großflächigen Versiegelung bislang unversiegelter Fläche. Dies bedingt Änderungen im Bodenwasserhaushalt. Die innerhalb des Plangebietes liegenden Entwässerungsgräben entfallen. Die Oberflächenentwässerung erfolgt nach derzeitigem Planungsstand (Juni 2015) über ein nördlich angeordnetes Regenrückhaltebecken mit Vorklärung und Weiterleitung in einen nach Norden führenden Graben. Dadurch soll die Wasserführung in nördlichen Graben und damit zusammenhängenden Biotopstrukturen erhalten bleiben. Südlich des Plangebietes liegende Flächen (gesetzlich geschützte Biotope) sind von den Änderungen im Bodenwasserhaushalt nicht betroffen, da die Entwässerung von Süd nach Nord erfolgt.

Das Regenrückhaltebecken wird zwischen dem geplanten Industriegebiet und dem östlich und nördlich liegendem Wald angeordnet. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist weiterhin eine Maßnahmenfläche festgesetzt. Die beiden Flächen fungieren als Pufferzone zu den naturschutzfachlich bedeutsamen Waldflächen. Mit diesen Festsetzungen im verbindlichen Bauleitplan bleiben die Waldrandbereiche z.B. als Jagdlebensraum von Fledermäusen sowie als Bruthabitat des Baumpiepers erhalten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Bewegung auf die angrenzenden wertvollen Biotopflächen können durch die vorgesehenen Maßnahmenflächen bzw. Fläche für die Abwasserbeseitigung vermindert bzw. vermieden werden.

Zusammenfassend kann die Planung Auswirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Artgruppen Vögel, Fledermäuse und Pflanzen auslösen. Dies ist im Weiteren artenschutzrechtlich zu prüfen. Bei der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich jedoch zunächst um eine vorbereitende Bauleitplanung. Die Verbotstatbestände können daher nur insoweit geprüft werden, wie die konkreten Planungen bereits bekannt sind. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung und die Festsetzung evtl. erforderlicher Maßnahmen können i.d.R. erst im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplans erfolgen.

7.3.2 Stufe II Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Folgenden erfolgt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als vertiefende Art-für Art-Analyse. Werden Artgruppen mit ähnlichen Lebensraumsprüchen von denselben Wirkfaktoren betroffen, kann die Prüfung zusammengefasst werden.

7.3.2.1 Vögel

7.3.2.1.1 Planungsrelevante Vogelarten innerhalb der Fläche der 18. Flächennutzungsplanänderung

Prüfbogen 1: Baumpieper

Projekt: 18. Änderung FNP „Holsterfeld-Ost“	
Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung	
Betroffene Art:	Baumpieper Artnamen deutsch <i>Anthus trivialis</i> Artnamen wissenschaftlich
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend	

☐ rot

ungünstig / schlecht

³⁰ Grüneberg & Sudmann et al. 2013: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.)

³¹ Glutz von Blotzheim (Hrsg.) (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd 10 II

FNÄnderungsbereich, setzt im nördlichen Teil die Fläche zwischen Wald und Industriegebiet als Bereich für die Regenklär- und rückhaltung fest. Das Gutachten zur Avifauna des Untersuchungsgebietes (2009)³² geht davon aus, dass Auswirkungen der Bebauung/Habitatfragmentierung auf die Brutvögel des Waldrandes nicht zu erwarten sind, sofern die Maßnahmenfläche eine entsprechende Gestaltung und Nutzung erfährt. Auch die nördlich vorgesehene Fläche für die Regenrückhaltung wird möglichst naturnah gestaltet und dient somit als Pufferfläche zwischen der geplanten Industrienutzung und wertvolleren Waldrandbereichen.

Als Vermeidungsmaßnahme für Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 sind für den Baumpieper auf dem Randstreifen (Maßnahmenfläche und Fläche für die Abwasserbeseitigung) demzufolge strukturreiche Gras- und Krautflächen herzustellen, die störungsfrei bleiben müssen. Eine direkte Inanspruchnahme des Nistbaumes erfolgt nicht. Bei der Umsetzung /Anlage der Maßnahmenfläche und Fläche für die Abwasserbeseitigung ist eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit, dadurch auszuschließen, dass die Herrichtung der Maßnahmenfläche, der Fläche für die Regenrückhaltung sowie des hier vorgesehenen Wirtschaftsweges nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang Februar) durchgeführt wird.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutsaison erfolgen, also ab Anfang August bis Anfang Februar. Die Herstellung der Maßnahmenfläche muss vor Beginn der Brutsaison fertig gestellt sein.

Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Werden die Maßnahmen an geeigneten Standorten umgesetzt, weisen diese eine hohe Prognosesicherheit auf.

Als Vermeidungsmaßnahme erheblicher Beeinträchtigungen des Brutstandortes wird der Randstreifen zwischen dem Bebauungsgebiet und dem Wald als strukturreiche, gras- und krautreiche Fläche mit nur wenigen Gehölzen hergestellt. Die Herstellung muss außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |
| 4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich	☐ ja ☒ nein
--	--

³² Biopace 2009: Bestandserfassungen der Avifauna und der Amphibien für den Bebauungsplan Nr. 88 Industriegebiet Holsterfeld-Ost in Rheine

Prüfbogen 2: Feldlerche

Projekt: 18. Änderung FNP „Holsterfeld-Ost“			
Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung			
Betroffene Art:	Feldlerche Artnamen deutsch		
	<i>Alauda arvensis</i> Artnamen wissenschaftlich		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün ☒ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Auf den landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet wurden sowohl 2004 als auch 2009 zwei Reviere der Feldlerche ermittelt. Die Feldlerche ist ein Brutvogel der offenen Landschaften, vornehmlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete. Häufig erfolgen zwei Jahresbruten. Aufgrund der Flächenbewirtschaftung führt der Verlust der Gelege oft zu Nachgelegen. Der Erhaltungszustand in NRW ist ungünstig mit abnehmender Tendenz, so dass die Feldlerche in der Roten Liste von der Vorwarnstufe in Kategorie 3 = gefährdet eingestuft wurde. Für den Messtischblatt-Quadranten 3610/IV gibt der Brutvogelatlas Westfalen³³ ca. 20 - 50 Brutpaare an. Die Art ist ein Kurzstreckenzieher, der bereits ab Mitte Februar sein Revier besetzt. Nach Möglichkeit wird das Vorjahresrevier bezogen oder in unmittelbarer Nachbarschaft³⁴ besetzt. Die Wahl des Neststandortes richtet sich nach der aktuellen Bewirtschaftung und Ausprägung der Flächen. Das Bauvorhaben führt zum Verlust von Fortpflanzungsstätten. Mit Umsetzung des Bauvorhabens sind daher vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang umzusetzen. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt, so dass Maßnahmen mit einer hohen Prognosesicherheit umgesetzt werden können. Aufgrund der zunehmenden Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und der Intensivierung der Landwirtschaft ist mit einer zunehmenden Verschlechterung der Bestände aller Arten der Feldflur zu rechnen³⁵. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist daher die Herstellung geeigneter Ersatzniststandorte erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit, im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Baufeldräumung und -erschließung, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung o. g. Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang Februar) durchgeführt wird. Entsprechende			

³³ Grüneberg & Sudmann et al. 2013: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg)

³⁴ Glutz von Blotzheim 1985: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd 10-I

³⁵ Sudfeldt, C. et.al. (2009): Vögel in Deutschland – 2009. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Neben den vorbeugenden Maßnahmen ist für die Feldlerche ein Ersatzlebensraum (CEF-Maßnahme) zu schaffen. Die Ausgleichsfläche sollte eine Fläche von mind. 1 ha/Brutrevier betragen³⁶. Der Kenntnisstand zur Ökologie der Art ist gut, Maßnahmen lassen sich bei Berücksichtigung der erforderlichen Ansprüche (vergl. auch MKULNV NRW 2013) schnell entwickeln und weisen eine hohe Prognosesicherheit auf.

Als CEF-Maßnahme ist die Entwicklung von 3 ha Extensivgrünland auf einer bisher als Acker genutzten Fläche in der Gemarkung Rheine li.d. Ems, Flur 8, Flurstück 58 tlw. vorgesehen (sh. Kap.3.1.3). Die Maßnahmen werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 88 rechtlich gesichert.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Mit Umsetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich ☐ ja ☒ nein

³⁶ MKULNV NRW 2013: Maßnahmensteckbrief Feldlerche. Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW

Prüfbogen 3: Feldsperling

Projekt: 18. Änderung FNP „Holsterfeld-Ost“ Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung					
Betroffene Art:	Feldsperling Artnamen deutsch <i>Passer montanus</i> Artnamen wissenschaftlich				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Deutschland</td> <td style="border: 1px solid black; text-align: center; width: 40%;">V</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td style="border: 1px solid black; text-align: center;">3</td> </tr> </table>	Deutschland	V	Nordrhein-Westfalen	3
Deutschland	V				
Nordrhein-Westfalen	3				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
6-8 Brutpaare des Feldsperlings wurden in Hofnähe innerhalb des FNP-Änderungsbereiches bzw. des Bebauungsplangebietes festgestellt. Entscheidend für das Vorkommen des Feldsperlings (Ganzjahresvogel) ist eine ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insekten, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden aber auch Nistkästen als Brutplätze. Er ist ein Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft. Der Erhaltungszustand in NRW wird als ungünstig eingestuft, die Art ist in die Kategorie 3 = gefährdet der Roten Liste NRW (2009) aufgenommen. Der Feldsperling brütet einzeln oder in lockeren Kolonien. Die Paarbildung kann bereits ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit (Ende März) erfolgen. Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit, im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Baufeldräumung und -erschließung, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung o. g. Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang Februar) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen. Trotz der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungs- und Störungsverbotes wird das Bauvorhaben zur Zerstörung der Fortpflanzungsstätte führen. Durch die Schaffung eines planinternen Ersatzhabitates soll die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Eine derartige Maßnahmenfläche ist im östlichen Bereich des Bebauungsplangebietes vorgesehen. Diese wird als halboffene, gras- und krautreiche Fläche (insekten- und samenreich) mit wenigen Sträuchern und Bäumen angelegt. Nördlich wird sich der Bereich des Regenrückhaltebeckens ebenfalls über Sukzession als gras- und krautreiche Fläche mit Nahrungspotential entwickeln. Insgesamt werden somit im Waldrandbereich neue Strukturen entwickelt, die von den Tieren als Bruthabitate genutzt werden können. Die extensiv zu pflegenden gras- und krautreichen Flächen bieten eine ganzjährige Nahrungsverfügbarkeit. Ergänzend können Nistkästen innerhalb dieser Bereiche die Attraktivität für die Feldsperlinge erhöhen. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Ausstattung der Umgebung des Plangebietes (landwirtschaftliche Strukturen) und der geplanten Maßnahmenflächen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelart im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) erhalten bleibt.					

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Baufeldräumung muss außerhalb Brutsaison erfolgen, also ab Anfang August bis Anfang Februar.

Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Brutstandorte erfolgt die Anlage der umliegenden Maßnahmenfläche für Naturschutz als halboffene, gras- und krautreiche Fläche mit wenigen Sträuchern und Bäumen sowie das Anbringen von Nistkästen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | ☐ ja ☒ nein |
| 2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |
| 4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich ☐ ja ☒ nein

Prüfbogen 4: Kiebitz

Projekt: 18. Änderung FNP „Holsterfeld-Ost“	
Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung	
Betroffene Art:	Kiebitz Artnamen deutsch <i>Vanellus vanellus</i> Artnamen wissenschaftlich
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art	
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Der Kiebitz ist ein Charaktersvogel offener Grünlandgebiete im Tiefland und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Aufgrund des starken Rückgangs optimaler Habitate, brütet der Kiebitz verstärkt auch auf Ackerland (in NRW ca. 80 %). Infolge der Bewirtschaftung ist der Bruterfolg auf diesen Flächen jedoch relativ gering. Die Tiere brüten gern in relativer Nähe zueinander - die Abwehr von Prädatoren ist in der Gruppe erfolgreicher. Junge Kiebitze sind Nestflüchter, die Aufzucht der Jungen erfolgt häufig nicht am Neststandort sondern in Bereichen mit dem jeweils günstigsten Nahrungsangebot (Insekten). Es finden 1-2 Jahresbruten statt, wobei aufgrund der hohen Gelegeverluste, vor allem auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, Nachgelege z.T. verbunden mit Standortwechsel häufig sind. Innerhalb des Untersuchungsgebietes brütete in 2009 1 Kiebitzpaar auf der südlichen Ackerfläche, 2004 wurden 2 Kiebitzreviere nachgewiesen. Für den Messtischblatt-Quadranten 3610/IV gibt der Brutvogelatlas³⁷ 20-50 Brutpaare an. Vom Kiebitz ist, wie bei vielen Wiesenvogelbrütern, eine Meidung zu hohen, dichten vertikalen Strukturen wie Hecken, Wäldern, Gebäuden bekannt³⁸. Mit Umsetzung der Planung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes verloren. Nach § 44 (5) BNatSchG muss zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Vor einer Umsetzung der Planung (Baubeginn) müssen daher vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) funktionstüchtig sein und damit den Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sichern. Die Habitatsprüche der Art sind gut bekannt, so dass Maßnahmen mit einer hohen Prognosesicherheit umgesetzt werden können. Zu berücksichtigen ist, dass i.d.R. eine Vorlaufzeit von zwei Jahren zwischen Umsetzung der Maßnahme und Funktionstüchtigkeit eingeplant werden sollte. Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit, im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Baufeldräumung und -erschließung, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung o. g. Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang Februar) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.	

³⁷ Grüneberg & Sudmann et al. 2013: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg)

³⁸ MKULNV NRW 2013: Maßnahmensteckbrief Kiebitz. Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Baufeldräumung muss außerhalb Brutsaison erfolgen, also ab Anfang August bis Anfang Februar.

Als CEF-Maßnahme ist die Entwicklung von Extensivgrünland mit einem ca. 1.500 qm großen Gewässer auf einer bisher als Acker genutzten Fläche von ca. 3 ha in der Gemarkung Rheine li.d. Ems, Flur 8, Flurstück 58 tlw. vorgesehen (sh. Kap. 3.1.3). Die Maßnahmen werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 88 rechtlich gesichert.

Die Grünlandfläche muss vor dem Eingriff in die Fortpflanzungsstätte funktionstüchtig sein und dauerhaft gesichert werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Mit Umsetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich ☐ ja ☒ nein

Prüfbogen 5: Rauchschwalbe

Projekt: 18. Änderung FNP „Holsterfeld-Ost“			
Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung			
Betroffene Art:	Rauchschwalbe Artnamen deutsch		
	<i>Hirundo rustica</i> Artnamen wissenschaftlich		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün ☒ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Rauchschwalbe brütet fast ausnahmslos innerhalb von Gebäuden (Viehställen) und ist daher als Kulturfolger eng an die landwirtschaftlich Nutzung gebunden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 13-18 Paare erfasst. Als Ursachen für den Bestandsrückgang gelten das Fehlen geeigneter Brutplätze aufgrund der Modernisierung von Viehställen und der Rückgang der Milchkuhhaltung sowie traditioneller Formen der Schweinehaltung³⁹. Weiterhin macht sich der Rückgang einer struktur- und damit insektenreichen Kulturlandschaft bemerkbar. Für den Messtischblatt-Quadranten 3610/IV nennt der neue Brutvogelatlas⁴⁰ eine Größenordnung von ca. 20-50 Paaren. Nach derzeitigem Planungsstand muss davon ausgegangen werden, dass die Gebäude, in denen die Rauchschwalbe brütet, abgerissen werden und dementsprechend Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zerstört werden. Nach § 44 (5) BNatSchG liegt <u>kein</u> Verbotstatbestand vor, sofern die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Als Schutzziele und Pflegemaßnahmen nennt MUNLV⁴¹: Erhaltung und Entwicklung von kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit Viehwirtschaft, Erhaltung und Entwicklung von traditionellen landwirtschaftlichen Hofstrukturen (z. B. offene Viehställe und Hofgebäude, unbefestigte Wege und Hofplätze mit Wasserpfützen, Viehweiden), Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der hofnahen Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Biozide). Als Kompensationsmaßnahme ist das Anbringen von Kunstnestern an geeigneten Standorten (vergl. MKULNV 2013⁴²) als begleitende Maßnahme sowie das Anlegen von Schlammputzen geeignet.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit, im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Baufeldräumung und -erschließung, die zu einer Entfernung aller Brutmöglich-			

³⁹ Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37“

⁴⁰ Grüneberg & Sudmann et al. 2013: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.)“

⁴¹ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg. 2007): „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

⁴² MKULNV NRW 2013: Maßnahmensteckbrief Rauchschwalbe. Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW

keiten und damit zu Erfüllung o. g. Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang Februar) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Werden die Maßnahmen (sh. II.1) an geeigneten Standorten umgesetzt, weisen diese eine hohe Prognosesicherheit auf.

Zur Stützung der lokalen Population⁴³ werden 27 Nisthilfen an einer Hofstelle in der Gemarkung Rheine r.d. Ems, Flur 27, Flurstück 468 angebracht. Die Maßnahme wird über den parallel aufzustellenden B-Plan Nr. 88 rechtlich gesichert. Die Maßnahme muss vor dem Eingriff in die Lebensstätte funktionstüchtig sein.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Mit Umsetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja ☒ nein |
| 2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ nein |
| 3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |
| 4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich ☐ ja ☒ nein

⁴³ Die lokale Population ist hier weiträumiger (Gemeindeebene) anzunehmen, als „nur“ die Brutpaare in dem entfallenden Gebäuden. Telefon. Mitteilung von Dr. E.-F. Kiel (MUNLV) und Dr. J. Weiß (LANUV) am 2009-10-15

7.3.2.1.2 Planungsrelevante Vogelarten im östlich angrenzenden Untersuchungsraum

Innerhalb der Waldbereiche wurden weiterhin folgende planungsrelevante Arten mit Brutrevieren erfasst:

Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Sperber und Waldschnepfe. Bei allen genannten Arten ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

Prüfbogen 6:

Projekt: 18. Änderung FNP „Holsterfeld-Ost“	
Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung	
Betroffene Arten:	Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Sperber und Waldschnepfe
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelarten	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Alle Arten brüten außerhalb des Plangebietes. Durch die geplante Gewerbeansiedlung gehen keine Neststandorte verloren. Fortpflanzungs- und Ruhestätten incl. für die Fortpflanzungsstätten essentielle Nahrungshabitate beschränken sich für Habicht, Kleinspecht, Schwarzspecht und Waldschnepfe überwiegend auf die Waldbereiche, die von der Planung nicht berührt werden. Die Reviere der Arten sind zum Teil sehr groß und können über das Untersuchungsgebiet hinausreichen. Mäusebussard und Sperber nutzen für Nahrungsflüge häufig offene Landschaften, wie die im Plangebiet vorhandenen Ackerflächen. Diese stellen jedoch nur eine Teilfläche des gesamten Nahrungsraumes dar. Aufgrund der Ausstattung des angrenzenden Umfeldes (überwiegend landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft) wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt und ein selbstständiges Ausweichen der Tiere für Nahrungsflüge in die Umgebung möglich ist.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten durch die Planung zerstört werden, sind keine funktionserhaltenden Maßnahmen erforderlich.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Das Planvorhaben bedingt keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Arten. Vermeidungsmaßnahmen oder Monitoringmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.	

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich		☐ ja	☒ nein

Bei den weiteren im Plangebiet vorkommenden Arten handelt es sich um häufige Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass für die europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird⁴⁴.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes europäischer Vogelarten muss die Baufeldräumung wie die erste Inanspruchnahme der Flächen durch Baustelleneinrichtung, Bodenbewegung, etc. außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang August und Anfang Februar erfolgen.

Weiterhin wurden einzelne Lach- und Sturmmöwen als Durchzügler und Nahrungsgast erfasst. Größere Rastvorkommen oder Brutplätze sind in der näheren oder weiteren Umgebung nicht bekannt. Es erfolgt keine Beeinträchtigung der Arten durch das Bauvorhaben.

⁴⁴ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung

Sowie: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

7.3.2.2 Fledermäuse

Das Gutachten 2009⁴⁵ kommt zu dem Ergebnis, dass im Vergleich mit anderen Untersuchungen in der Umgebung im Untersuchungsgebiet mit 9 von 14 Arten ein breites Artenspektrum auftritt, wohingegen die Individuenzahl relativ gering war. Die Planung führt zum Verlust von Jagdhabitaten; die entfallenden Flächen (vornehmlich Acker) weisen jedoch eine eher geringe Bedeutung hierfür auf. Quartiere wurden während den Erfassungen nicht festgestellt, Einzelquartiere werden vor allem in den angrenzenden Waldbereichen jedoch nicht ausgeschlossen.

Genauere Angaben zu den Fledermäusen (Artbeschreibungen) und ihrem Vorkommen sind dem Gutachten (Echolot GbR 2010) in Anlage 2 zu entnehmen.

Prüfbogen 7: Fransenfledermaus

Projekt: 18. Änderung FNP „Holsterfeld-Ost“			
Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung			
Betroffene Art:	Fransenfledermaus Artnamen deutsch		
	<i>Myotis nattereri</i> Artnamen wissenschaftlich		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Fransenfledermaus wurde am nordöstlich des Plangebietes angrenzenden Waldrand und im östlich angrenzenden Waldbereich erfasst (s. Fundpunktkarte zum Gutachten). Potentielle Quartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden, sind aber im angrenzenden Waldbereich in Altbäumen möglich. Das Fledermausgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit Umsetzung der Planung als Industriegebiet, ein <u>geringes</u> Kollisionsrisiko entsteht. Dies wird jedoch als nicht erheblich eingeschätzt, es werden keine bedeutenden Flugstraßen zerschnitten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass mit der Beleuchtung im Industriegebiet eine Beeinträchtigung der Habitate im Waldrandbereich einhergeht. Die Maßnahmenfläche (nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB) und der Bereich des Regenrückhaltebeckens dienen als 30 – 45 m breite Pufferflächen. Im Bereich der Maßnahmenfläche erfolgen dichte Heckenpflanzungen zur optischen Abschirmung. Zudem zählt die Fransenfledermaus nicht zu den lichtmeidenden Arten⁴⁶. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Im Rahmen der Erfassungen 2009 wurden keine Quartiere im Plangebiet erfasst. Als generelle Vermeidungsmaßnahme des Tötungsverbotes sind Baumfällarbeiten im Winter (ca. Mitte Oktober bis Ende Febru-			

⁴⁵ Echolot GbR, 2010: Interkommunales Gewerbegebiet Holsterfeld Ost, Rheine. Faunistische Erfassung: Fledermäuse. Münster

⁴⁶ BMVBS (Hrsg.) 2011: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Oktober 2011

ar) auszuführen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden für die Fransenfledermaus nicht erfüllt. Ökologische Funktionen insbesondere im Umfeld der Planungen (östl. Wald) bleiben auch mit Umsetzung der Planung erhalten.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | ☐ ja | ☒ nein |
| 2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

Prüfbogen 8: Große / Kleine Bartfledermaus

Projekt: 18. Änderung FNP „Holsterfeld-Ost“				
Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung				
Betroffene Art:	Große / Kleine Bartfledermaus Artnamen deutsch	<i>Myotis brandtii/ mystacinus</i> Artnamen wissenschaftlich		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V/V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2/3</td></tr></table>	V/V	2/3
V/V				
2/3				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☒ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Die Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>) wurde entlang der breiten Waldwege und im westlichen Plangebiet verhört. Quartierstandorte werden im Untersuchungsgebiet nicht vermutet. Die Große Bartfledermaus ist in NRW stark gefährdet und befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im nordöstlichen Westfalen. Mit der Realisierung des Industriegebietes entsteht ein <u>geringes</u> Kollisionsrisiko, das jedoch als nicht erheblich eingeschätzt wird (sh. Echolot GbR 2010). Die Planung führt zu keinem Verlust und keiner Zerschneidung von bedeutenden Jagdgebieten. Es besteht die Möglichkeit, dass mit der Beleuchtung im Industriegebiet eine Beeinträchtigung der Habitate im Waldrandbereich einhergeht. Lt. BMVBS (2011⁴⁷) zählen die beiden Bartfledermäuse jedoch nicht zu den lichtmeidenden Arten, die Kleine Bartfledermaus ist teilweise „Licht nutzend“. Die Planung sieht ein Maßnahmenfläche sowie das Regenrückhaltebecken als Puffer zwischen Waldrand und Gewerbegebiet vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes werden für die Große/Kleine Bartfledermaus nicht erfüllt. Im Rahmen der Erfassungen 2009 wurden keine Quartiere im Plangebiet erfasst. Als generelle Vermeidungsmaßnahme des Tötungsverbot sind Baumfällarbeiten im Winter (ca. Mitte Oktober bis Ende Februar) auszuführen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Es werden keine Quartierstandorte oder bedeutende Jagdhabitate in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes (26.03.2015) bleiben ökologische Funktionen im Umfeld der Planung auch mit Umsetzung erhalten, spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.				
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der	☐ ja ☒ nein		

⁴⁷ BMVBS (Hrsg.) 2011: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Oktober 2011

	lokalen Population verschlechtern könnte?		
3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen			
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich		☐ ja	☒ nein

Prüfbogen 9: Wasser- und Teichfledermaus

Projekt: 18. Änderung FNP „Holsterfeld-Ost“					
Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung					
Betroffene Art:	Wasser- und Teichfledermaus Artnamen deutsch	<i>Myotis daubentonii / dasycneme</i> Artnamen wissenschaftlich			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-/D</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>G/G</td></tr></table>		-/D	G/G
-/D					
G/G					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Beide Arten wurden nur am Dortmund-Ems-Kanal vorgefunden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Quartiere; Standorte im angrenzenden Waldbereich sind für die Wasserfledermaus möglich. (s. Fundpunktkarte zum Gutachten Anlage 2). Das Gutachten (Echolot GbR 2010) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Arten durch das Planvorhaben nicht zu erwarten ist.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Die Arten sind nicht betroffen, Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Arten wurden außerhalb des Einwirkungsbereichs der Planung erfasst. Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.					
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen					
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich		☐ ja	☒ nein		

Prüfbogen 10: Großer und Kleiner Abendsegler**Projekt: 18. Änderung FNP „Holsterfeld-Ost“****Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung**

Betroffene Art:	Großer / Kleiner Abendsegler Artnamen deutsch	<i>Nyctalus noctula / leisleri</i> Artnamen wissenschaftlich		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V/D</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>R/V</td></tr></table>	V/D	R/V
V/D				
R/V				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Der Große Abendsegler gilt in NRW als gefährdete wandernde Art, die zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten Entfernungen über 1.000 km zurücklegt. Fortpflanzungsquartiere befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. Der Kleine Abendsegler zählt ebenfalls zu den Fernstreckenwanderern. Beide Arten jagen gerne in großer Höhe. Die Jagdgebiete können bis zu 10 km von den Quartieren entfernt liegen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass nach Auswertung der kartierten Daten von keiner Beeinträchtigung von Jagdhabitaten oder Quartieren durch die Planung auszugehen ist.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Das Planvorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen der genannten Arten. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.				
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen				
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)				
Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich		☐ ja ☒ nein		

Prüfbogen 11: Braunes Langohr

Projekt: 18. Änderung FNP „Holsterfeld-Ost“			
Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung			
Betroffene Art:	Braunes Langohr Artname deutsch		
	<i>Plecotus auritus</i> Artname wissenschaftlich		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table>	V	G
V			
G			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Das Braune Langohr gilt als relativ anspruchslos bezügl. Quartier- und Nahrungswahl. Quartierstandorte werden daher in dem angrenzenden Waldbereich vermutet. Genutzte Quartiere wurden bei den Kartierungen hingegen nicht erfasst. Das Fledermausgutachten (Echolot GbR 2009, Anlage 2) kommt zu dem Ergebnis, dass die Art ohne Vermeidungsmaßnahmen von einem Verlust von Quartierpotentialen und dem Verlust von Jagdlebensräumen vermutlich betroffen ist (sh. dort, S. 14). Genutzte Quartiere wurden jedoch nicht erfasst. Nach derzeitigem Planungsstand der 18. FNP-Änderung sowie des B-Planes Nr. 88 (Vorentwurf 26.03.2015) wird im Osten zwischen Industriegebiet und Wald eine 20 – 48 m breite Maßnahmenfläche für Naturschutz hergerichtet. Zur Abschirmung ist hier eine 8 m breite Heckenpflanzung vorgesehen. Im Norden dient die Fläche des Regenrückhaltebeckens als Pufferbereich. Das Braune Langohr zählt lt. BMVBS (2011⁴⁸) zu den schwach Licht meidenden Arten, es handelt sich um eine ausgesprochene Waldart. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Waldrandbereiche (Jagd, Quartierpotential) durch Lichteinflüsse, darf die Beleuchtung der gewerblichen Flächen nur so angebracht werden, dass diese nicht in den Wald und die Waldrandbereiche strahlen. Die Beleuchtung ist nach unten auszurichten, als Leuchtmittel sind nur solche zu verwenden, die eine geringe Anziehungskraft für Insekten ausüben (z.B: Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED). Eine Beeinträchtigung der Waldrandbereiche wird somit vermieden. Weiterhin besteht lt. Gutachten (Echolot GbR 2010) eine geringe Kollisionsgefährdung innerhalb des neuen Gewerbegebietes, die jedoch nicht über das allgemeine Lebensrisiko⁴⁹ hinaus geht. Bedeutende Flugstraßen werden nicht zerschnitten.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Waldrandbereiche (Jagd, Quartierpotential) durch Lichteinflüsse, darf die Beleuchtung der gewerblichen Flächen nur so angebracht werden, dass diese nicht in den Wald und die Waldrandbereiche strahlen. Die Beleuchtung ist nach unten auszurichten, als Leuchtmittel sind nur solche zu verwenden, die eine geringe Anziehungskraft für Insekten ausüben (z.B: Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED). Im Rahmen der Erfassungen 2009 wurden keine Quartiere im Plangebiet erfasst. Als generelle Vermeidungsmaßnahme des Tötungsverbotes sind Baumfällarbeiten im Winter (ca. Mitte Oktober bis Ende Februar) auszuführen.			

⁴⁸ BMVBS (Hrsg.) 2011: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Oktober 2011

⁴⁹ Vergl. Kiel, Dr. E.F. (2007): Geschützte Arten in NRW, S. 16: „Unabwendbare Tierkollisionen gelten als allgemeines Lebensrisiko“

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Braune Langohr. Ökologische Funktionen bleiben im Untersuchungsraum und im räumlichen Zusammenhang auch mit Umsetzung der Planung erhalten.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | ☐ ja ☒ Nein |
| 2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja ☒ Nein |
| 3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ Nein |
| 4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja ☒ Nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich	☐ ja ☒ Nein
--	--

Prüfbogen 12: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Projekt: 18. Änderung FNP „Holsterfeld-Ost“					
Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung					
Betroffene Art:	Breitflügel- und Zwergfledermaus Artnamen deutsch	<i>Eptesicus serotinus,</i> <i>Pipistrellus pipistrellus</i> Artnamen wissenschaftlich			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G I/-</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2/-</td></tr></table>		G I/-	2/-
G I/-					
2/-					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Beide Arten sind häufig im Siedlungsbereich nachzuweisen, da sie gerne im Licht von Straßenlaternen jagen. Jagdgebiete im UG lagen dementsprechend im südöstlich angrenzenden Industriegebiet und an den westlich liegenden Gebäuden im Plangebiet. Die Planung führt somit zum Verlust von Jagdhabitaten, die aufgrund der geringen Größe und Qualität jedoch nicht als essentiell einzustufen sind. Quartiere konnten bei den Untersuchungen 2009 innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen werden. Eine temporäre Nutzung der Gebäude (alte Hofstelle) von Einzeltieren kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des neuen Gewerbegebietes besteht eine <u>geringe</u> Kollisionsgefährdung, die jedoch nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus geht. Bedeutende Flugstraßen werden nicht zerschnitten.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Im Rahmen der Erfassungen 2009 wurden keine Quartiere im Plangebiet erfasst. Als generelle Vermeidungsmaßnahme des Tötungsverbotes sind Baumfällarbeiten im Winter (ca. Mitte Oktober bis Ende Februar) auszuführen. Unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden sollten diese durch einen Fledermauskundigen auf potentiell vorkommende Fledermäuse untersucht werden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Vorhandene ökologische Funktionen für Zwerg- und Breitflügelfledermaus bleiben auch nach Umsetzung der Planung im Plangebiet sowie im räumlichen Zusammenhang erhalten.					
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen					
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich		☐ ja	☒ nein		

Prüfbogen 13: Rauhautfledermaus**Projekt: 18. Änderung FNP „Holsterfeld-Ost“****Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung**

Betroffene Art:	Rauhautfledermaus Artnamen deutsch	<i>Pipistrellus nathusii</i> Artnamen wissenschaftlich		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table>	-	G
-				
G				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Die Rauhautfledermaus gilt in NRW als gefährdete wandernde Art. Die Wanderungen zwischen Sommer- und Wintergebiet erfolgen v.a. entlang größerer Fließgewässer. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Paarungsquartiere festgestellt. Die Planung führt zu keinem Verlust von Quartiere oder essentiellen Jagdgebieten. Es besteht eine <u>geringe</u> Kollisionsgefährdung innerhalb des neuen Industriegebietes, die jedoch nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus geht. Wichtige Flugstraßen werden nicht zerschnitten. Es ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung auf die Art zu rechnen.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Beeinträchtigungen sind mit Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.				
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)				
Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich		☐ ja ☒ nein		

7.3.2.3 Pflanzen

Prüfbogen 14: Schwimmendes Froschkraut

Projekt: 18. Änderung FNP „Holsterfeld-Ost“			
Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung			
Betroffene Art:	Schwimmendes Froschkraut Artnamen deutsch		
	<i>Luronium natans</i> Artnamen wissenschaftlich		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2 S</td></tr></table>	2	2 S
2			
2 S			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Das schwimmende Froschkraut (<i>Luronium natans</i>) ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Nach 1990 sind noch ca. 23 Vorkommen in NRW bekannt. <i>Luronium natans</i> besiedelt vor allem nährstoffarme, mäßig bis schwach saure, besonnte Kleingewässer. Die Uferbereiche dürfen nur wenig bewachsen sein (Konkurrenzdruck), zeitweiliges Austrocknen wird gut vertragen. Im Untersuchungsgebiet wächst die Pflanze innerhalb des nördlichen Waldes in einem zeitweise trockenfallenden Bereich eines Entwässerungsgrabens. Es wurden 2009 nur wenige Exemplare gefunden. Bei einer Überprüfung durch die ULB im Juli 2010 war die Pflanze im vegetativen Zustand nicht vorhanden. Die Pflanze ist äußerst konkurrenzschwach und besiedelt daher nährstoffarme Rohböden. Als Pionierart tritt sie mitunter nur kurzzeitig in Erscheinung und ist teilweise in den Folgejahren nicht mehr am früheren Wuchsort anzutreffen⁵⁰. Als Hauptgefährdungsursachen nennt das BfN Nährstoffanreicherung und Versauerung der besiedelten Gewässer. Weiterhin sind aufgrund des Klimawandels Minderwasserführung der Gräben sowie nachlassende Gewässerunterhaltung neuartige Gefährdungsfaktoren (ebd.). Der Wuchsstandort der Pflanze wird nicht direkt von dem Planvorhaben betroffen. Als mögliche Gefährdung des Standortes muss jedoch eine Veränderung des Wasserregimes (Oberflächen- sowie Grundwasser) angesehen und ausgeschlossen werden. Die Umsetzung der Planung führt zu einer großflächigen Versiegelung bislang unversiegelter Fläche. Dies bedingt Änderungen im Bodenwasserhaushalt. Die innerhalb des Plangebietes liegenden Entwässerungsgräben entfallen. Die Oberflächenentwässerung erfolgt nach derzeitigem Planungsstand (Juni 2015) über ein nördlich im Plangebiet angeordnetes Regenrückhaltebecken mit Vorklärung und Weiterleitung in den nach Norden führenden Graben. Dadurch soll die Wasserführung in dem nördlichen Graben und damit zusammenhängenden Biotopstrukturen erhalten bleiben.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Mit der vorgesehenen Rückhaltung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet in dem nördlich angeordnetem Regenrückhaltebecken, der Vorklärung und anschließend gedrosselten Weiterleitung in den Graben (Wasserlauf 1), soll das Wasserregime am Standort des Schwimmenden Froschkrautes weitgehend den bisher vorliegenden Verhältnissen erhalten bleiben. Wesentliche Voraussetzungen dafür sind, dass das in den Gräben weitergeleitete Wasser keine hohen Nährstofffrachten oder Schadstoffbelastungen aufweist. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (keine Veränderung des Wasserregimes, keine Ver-			

⁵⁰ Bundesamt für Naturschutz www.ffh-anhang4.bhn.de/oekologie-schw-froschkraut.html Abruf am 31.03.2014

schlechterung der Gewässergüte durch Schadstoffeinträge) wird der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 (*wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*) nicht erfüllt.

Zur weiteren Stützung der Population des Schwimmenden Froschkrautes, erfolgen an dem Standort Optimierungsmaßnahmen wie Freistellen des Standortes von Gehölzen und eine Entschlammung der Gewässersohle (sh. Kap. 3.1.3).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zum Wasserregime, wird sich der Wuchsstandort des Froschkrautes gegenüber den bisherigen Verhältnissen nicht erheblich verändern, so dass der Verbotstatbestand „Beschädigen oder Zerstören der Wuchsstandorte“ nicht eintritt.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

7.3.3 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Planung ist die Darstellung von Gewerbeflächen auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Autobahn A 30, Bundesstraße B 70 und einem naturschutzfachlich bedeutendem Waldgebiet vorgesehen. Als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgten bereits zur Vorplanung faunistische Untersuchungen der relevanten Artgruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Dabei umfasst das Untersuchungsgebiet auch die sensiblen Waldbereiche außerhalb des Plangebiets. Da sich die Nutzung und Ausprägung im Plangebiet seit 2009 kaum geändert hat und über die Ergebnisse aus 2009 keine weiteren relevanten Vorkommen zu erwarten sind, wurde für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung in Abstimmung mit der ULB auf die Ergebnisse aus 2009 zurückgegriffen.

Innerhalb des Änderungsbereiches wurden 5 planungsrelevante Brutvogelarten erfasst sowie 7 weitere Brutvogelarten im Umfeld des Plangebietes.

Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, vorgezogene Maßnahmen sind daher erforderlich und im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplanes festzusetzen.

Hinsichtlich der erfassten Fledermausarten sind insbesondere der angrenzende Waldbereich, und hier insbesondere die Waldränder und –wege, als Jagdlebensraum von Bedeutung. Insgesamt wurden 10 Arten erfasst. Genutzte Quartiere konnten nicht festgestellt werden. Die landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes sind geringer bedeutsam. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die im folgenden Bebauungsplan festzusetzen sind, werden die artenschutzrechtlichen Verbote mit Umsetzung der Planung nicht erfüllt.

Unter der Gruppe der Amphibien konnten keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Amphibiengewässer mit Bedeutung befinden sich südlich und nördlich des Plangebiets innerhalb des Waldes.

Mit Umsetzung der Planung sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise sind in den Bebauungsplänen aufzunehmen. CEF- Maßnahmen müssen vor dem Eingriff in die Lebensstätte funktionstüchtig sein.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und der Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen) wird für keine der betroffenen Arten der Verbotstatbestand des § 44, Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Zur Vermeidung des Tötungsverbotes europäischer Vogelarten muss die Baufeldräumung wie die erste Inanspruchnahme der Flächen durch Baustelleneinrichtung, Bodenbewegung, etc. außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang August und Anfang Februar erfolgen. Ebenso dürfen die Gebäude mit Brutvorkommen der Rauchschnalbe nur außerhalb der Brutzeit abgerissen werden.
- Als generelle Vermeidungsmaßnahme des Tötungsverbotes (Fledermäuse) sind Baumfällarbeiten im Winter (ca. Mitte Oktober bis Ende Februar) auszuführen.
- Unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden, sind diese auf potentiell vorhandene Individuen (Vögel, Fledermäuse) durch einen Fachkundigen zu untersuchen.

- Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Störung) der Waldrandbereiche (Jagd, Quartierpotential für Fledermäuse) durch Lichteinflüsse, darf die Beleuchtung der gewerblichen Flächen nur so angebracht werden, dass diese nicht in den Wald und die Waldrandbereiche strahlen. Die Beleuchtung ist nach unten auszurichten, als Leuchtmittel sind nur solche zu verwenden, die eine geringe Anziehungskraft für Insekten ausüben (z.B: Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED).
- Keine Veränderung des Wasserregimes in den angrenzenden Waldbereichen (Standort des Schwimmenden Froschkrautes, Graben und Tümpel), Wasserwirtschaftliche Planung mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen.

Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- Die Herstellung der Maßnahmenfläche zwischen Wald und Industriegebiet erfolgt als bultengras- und krautreiche Vegetationsfläche zur Sicherung der Habitate der Waldrandbewohner (Baumpieper, Sperber, Hohltaube, Amphibien, Fledermäuse). Die Herstellung muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Ebenso ist der Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens in möglichst naturnaher Gestaltung herzustellen. Weiterhin werden hier als Ausgleich für den Verlust von Bruthöhlen des Feldsperlings zusätzliche Nistkästen angebracht.
- Ausgleichsfläche für den Verlust des Brutstandortes von Kiebitzen und Feldlerchen
Herstellung einer 3 ha großen Extensivgrünlandfläche mit Kleingewässer in der Gem. Rheine li.d. Ems, Flur 8, Flurstück 58 tlw (sh. Kap. 3.1.3)
- Stützende Maßnahmen für die lokale Rauchschwalbenpopulation, Schaffung von Ersatz-Nistplätzen
Anbringen von 27 Nisthilfen in einem Pferdestall Gemarkung Rheine r.d. Ems, Flur 27, Flurstück 468 (sh. Kap. 3.1.3)

7.4 Vorschlagliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Straucharten:

Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

7.5 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

BAUGESETZBUCH (BAUGB) i.d.F. der Bek. V. 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06. 2013 (BGBl. I S. 1548).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Nr. 7 vom 26.02.2010, S. 94).

LANDSCHAFTSGESETZ NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert im März 2010.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997.

Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere. Bonn.

BRÜGGEMANN, T. 2009: Feldlerchenprojekt – 1000 Fenster für die Lerche. Natur in NRW 3/09, S. 20/21.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, 1985: Handbuch der Vögel Mitteleuropas.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2003): Digitale Bodenkarte von NRW im Maßstab 1:50.000, Krefeld

INGENIEURPLANUNG (Stand 2004-12-10): Interkommunales Gewerbegebiet Holsterfeld-Ost: Landschaftsökologische Voruntersuchung zur Städtebaulichen Voruntersuchung; im Auftrag der Gemeinde Salzbergen und der Stadt Rheine. Wallenhorst.

INGENIEURPLANUNG (Stand 2004-12-10): Interkommunales Gewerbegebiet Holsterfeld-Ost: Wasserwirtschaftliche Vorkonzeption zur Städtebaulichen Voruntersuchung; im Auftrag der Gemeinde Salzbergen und der Stadt Rheine. Wallenhorst.

INGENIEURPLANUNG (Stand 2004-12-10): Interkommunales Gewerbegebiet Holsterfeld-Ost: Schalltechnische Beurteilung zur Städtebaulichen Voruntersuchung; im Auftrag der Gemeinde Salzbergen und der Stadt Rheine. Wallenhorst.

INGENIEURPLANUNG (Stand 2006-05-15): Interkommunales Gewerbegebiet Holsterfeld-Ost: Städtebauliche Voruntersuchung; im Auftrag der Gemeinde Salzbergen und der Stadt Rheine. Wallenhorst.

INGENIEURPLANUNG (Stand 2007-02-16): Schalltechnische Beurteilung zum B-Plan Nr. 75 „Industriegebiet Holsterfeld, 6. Teilbereich“; im Auftrag der Gemeinde Salzbergen. Wallenhorst.

KIEL, FR. ERNST-FRIEDRICH (2009): Neues Artenschutzrecht in Planungs- und Zulassungsverfahren.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUVNRW) (März 2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

MEISEL, S. (Bearb.) (1961): Naturräumliche Gliederung Deutschlands - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 83/84 Osnabrück/Bentheim. Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Bad Godesfeld.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), Münster

NWO & LANUV 2009: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand 2008

Sudfeldt, C., R. Dröschmeister, M. Flade, C. Grüneberg, A. Mitschke, J. Schwarz & J. Wahl (2009): Vögel in Deutschland – 2009. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT (Stand 2006-11-29): Geruchstechnischer Bericht Nr. LG3279.1+2/01 über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation im Bereich des interkommunalen Gewerbegebietes Holsterfeld Ost der Gemeinde Salzbergen und der Stadt Rheine; Lingen.

Internetrecherche

http://www.bezreg-muenster.nrw.de/startseite/Dez_32_Regionalplan-2012/Regionalplan_Muensterland/index.html (IPW-Abfrage 2014-07-24)

<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (IPW-Abfrage 2014-10-15)

http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/mtbnat/artenliste.php?id_displayed_=3610+Salzbergen&id=M3610 Abruf am 2009-03-24

http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/var/www/downloads/vortrag_kiel_artenschutzschulung_detmold_09_06_25.pdf

<http://bfm.de> Pressehintergrundinformation des Bundesamtes für Naturschutz, Abfrage am 2009-10-08

<http://kreis-steinfurt.map-server.de/viewer.htm> Abfrage am 2009-06-18

<http://www.stiftung-westfaelische-kulturlandschaft.de/web/projekte/artenschutz/feldlerche>

<http://www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf>

7.6 Unterlage 1: Bestandsaufnahme der Biotoptypen

Es folgt 1 Plan, Maßstab 1:5.000